

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Neufassung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin und Änderung weiterer Vorschriften

Der Senat von Berlin
UMVK I C 6
Tel.: 9025 2167

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Neufassung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin und Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735) löste die bis dahin geltende landesrechtliche Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (LärmVO) vom 23. März 2004 (GVBl. S. 148) ab. Über die LärmVO hinaus trifft das LImSchG nicht nur Regelungen für Lärm, sondern auch für andere Immissionen, wie zum Beispiel Staub- und Lichtimmissionen. Bislang wurde das LImSchG einmal geringfügig durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38) geändert.

Die Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie die gesammelten Vollzugserfahrungen machen nunmehr eine Änderung des LImSchG erforderlich. Änderungsbedarf besteht insbesondere aus den folgenden Gründen:

- Es fehlt an einheitlichen und effizienten Verfahrensregelungen für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Verfahren.
- Ebenso fehlt es an spezialgesetzlichen Regelungen, welche auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des LImSchG sowie der darauf erlassenen Rechtsverordnungen ausgelegt sind.
- Für die meisten Lärmarten fehlt es an verbindlichen Regelungen zur Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen. Dies führt häufig zu Unsicherheiten bei den für den Vollzug zuständigen Behörden und zur Intransparenz behördlicher Entscheidungen.
- Der Wortlaut des LImSchG widerspricht in Bezug auf die Nachtzeit bundesimmissionsschutzrechtlichen Regelungen, soweit es um die durch den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen verursachten Geräuschemissionen geht. Dies führt in der Praxis häufig zu Irritationen bei Bürgerinnen und Bürgern und Aufklärungsbedarf.
- Das LImSchG macht bislang nicht von der Möglichkeit Gebrauch, den durch § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) grundsätzlich gebotenen Schutz auf alle zumindest auch dem Wohnen dienenden Baugebiete auszudehnen.

- Es fehlt bislang an einer immissionsschutzrechtlichen Erfassung von Feuerwerken, obwohl das Abbrennen von Feuerwerken häufig zu Belästigungen der betroffenen Nachbarschaft, insbesondere in der Nachtzeit, führt.
- Die im LImSchG verwendete Terminologie weicht hinsichtlich der wesentlichen Begrifflichkeiten von der des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ab, ohne dass dies zwingend geboten wäre.

B. Lösung

Die aufgezeigten Mängel machen eine Änderung des geltenden LImSchG erforderlich. Im Zuge dieser sollen außerdem grundlegende strukturelle wie systematische Änderungen vorgenommen werden. Aufgrund des Umfangs der vorzunehmenden Änderungen wird das Änderungsgesetz in Form eines Ablösungsgesetzes erlassen. Da zudem einige Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften notwendig sind, erfolgt die Änderung des LImSchG im Rahmen eines Mantelgesetzes. Im Rahmen dieses Mantelgesetzes wird außerdem das Bestattungsgesetz geringfügig geändert.

Die Mängel des LImSchG sollen insbesondere durch folgende Änderungen behoben werden:

Einheitliche Verfahrensregelungen

In § 9 des Entwurfs des Gesetzes zur Ablösung des LImSchG (soweit nachfolgend nicht anders angegeben, beziehen sich Paragraphen auf dieses Ablösungsgesetz) werden einheitliche Regelungen für die Durchführung der landesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeführt. Diese enthalten insbesondere konkretisierende Regelungen zu den Antragsunterlagen. Zudem wird gesetzlich klargestellt, dass die zuständige Behörde Schallprognosen verlangen kann. Diese Neuerungen fördern eine effizientere Antragsbearbeitung und sollen den Vollzug des Gesetzes erleichtern.

Anzeigeverfahren bei Allgemeinverfügungen

In § 10 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung eines Anzeigeverfahrens für ansonsten nach den §§ 7 und 8 genehmigungsbedürftige Vorhaben festlegen kann. Die Vorhaben, für die dies gelten soll, können die zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung bestimmen. Die Vollzugsbehörden erhalten hierdurch die Möglichkeit, Routinevorgänge mit geringerem Aufwand zu bewältigen und gleichzeitig den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für Überwachung

In § 19 werden Regelungen zur behördlichen Überwachung eingeführt. Bislang mussten die Immissionsschutzbehörden als Rechtsgrundlage für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des LImSchG sowie der darauf erlassenen Rechtsverordnungen auf § 18 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) zurückgreifen. Diese Neuerungen dienen der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzug des Gesetzes und orientieren sich inhaltlich an der entsprechenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Rechtsgrundlage in § 52 BImSchG.

Regelungen zur Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) stellt für viele Lärmarten ein geeignetes, flexibles und bewährtes technisches Regelwerk zur Ermittlung und Beurteilung

von Geräuschimmissionen dar. Nach § 11 ist sie zukünftig immer dann verbindlich anzuwenden, wenn insoweit keine spezielleren Regelwerke gelten. Hinzuweisen ist darauf, dass schon bislang die TA Lärm häufig als Orientierungshilfe von den zuständigen Vollzugsbehörden herangezogen worden ist. Zudem galt sie bereits verbindlich für die Ermittlung der durch Veranstaltungen im Freien verursachten Geräuschimmissionen. Die Einführung der TA Lärm als verbindliche Ermittlungs- und Beurteilungsgrundlage für Geräuschimmissionen in den oben genannten Bereichen führt zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit und wirkt vollzugserleichternd. Der zuständigen Behörde bleibt allerdings eine einzelfallbezogene Bewertung der Zumutbarkeit vorbehalten. Auf diese Weise können Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Nachtzeit

Grundsätzlich umfasst die Nachtzeit nach § 1 Absatz 3 weiterhin die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr. Für den Betrieb von Baustellen und Baumaschinen gilt als Nachtzeit jedoch der Zeitraum von 20:00 bis 7:00 Uhr. Soweit es um die durch den gewerblichen Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen verursachten Geräuschimmissionen geht, erfolgt eine Harmonisierung mit dem ohnehin vorrangig geltenden Bundes-Immissionsschutzrecht. Dieses sieht in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 als Nachtzeit den Zeitraum von 20:00 bis 7:00 Uhr vor. Hierdurch können in der Praxis häufig aufgetretene Missverständnisse zukünftig vermieden werden.

Feuerwerke

In das LImSchG wird mit § 5 eine Regelung über die zeitliche Zulässigkeit von Feuerwerken eingeführt. Diese lehnt sich an die bestehenden Regelungen im Sprengstoffrecht an. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor unzumutbaren Geräuschimmissionen durch Feuerwerke werden die insoweit zuständigen Vollzugsbehörden außerdem ermächtigt, das Abbrennen von Feuerwerken noch weiter zu beschränken. Daneben ermöglicht es das neue LImSchG aber auch, Ausnahmen von den gesetzlichen Abbrennzeiten zuzulassen, soweit Feuerwerke im Rahmen von Veranstaltungen im Freien oder des sonstigen Betriebs von Anlagen im Sinne des LImSchG abgebrannt werden.

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV

Der Anwendungsbereich von § 7 Absatz 1 der 32. BImSchV, der ein generelles Betriebsverbot für Geräte und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV in bestimmten Gebieten zu bestimmten Tageszeiten vorsieht, wird in § 6 auf Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete sowie auf öffentliche Grün- und Erholungsanlagen ausgedehnt. Für Gebiete, die zumindest auch dem Wohnen oder der Erholung dienen, gilt damit das gleiche Schutzniveau. Diese Ausdehnung ist auch vor dem Hintergrund geboten, dass wesentliche Teile des Stadtgebiets in Berlin als Kern- oder Mischgebiete zu charakterisieren sind.

Das generelle Betriebsverbot des § 7 Absatz 1 der 32. BImSchV greift aber nicht uneingeschränkt. Ausnahmen gelten beispielsweise für rollbare Müllbehälter und Altglassammelbehälter im Rahmen der Daseinsvorsorge. Dies ist zur Sicherstellung der Abfallentsorgung und der Altglassammlung im Land Berlin erforderlich. Ebenso gelten Ausnahmen, um die Pflege der – öffentlich wie privat betriebenen – Sportanlagen zu erleichtern. Entsprechend wird für Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler die restriktive Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 32. BImSchV gelockert, indem der Einsatz dieser Geräte zur Sicherstellung des Betriebs von Sportanlagen auch in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr zulässig ist.

Anpassung an bundesimmissionsschutzrechtliche Terminologie

Das LImSchG konkretisiert und ergänzt in Bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen die Bestimmungen des BImSchG, vgl. § 22 Absatz 2 BImSchG. Es weicht bisher jedoch hinsichtlich der verwendeten Begriffe teilweise von dem Bundesgesetz bzw. von der in der Rechtsprechung dazu entwickelten Begriffssystematik ab. Auch um den Vollzug zu erleichtern, soll daher eine Anpassung der Begrifflichkeiten an das Bundes-Immissionsschutzrecht erfolgen. Materielle Rechtsänderungen sind hiermit nicht verbunden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

Das LImSchG hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichwohl gibt es in der Vollzugspraxis Regelungsdefizite und Optimierungspotenziale, die materielle Rechtsänderungen und eine Neufassung des Gesetzes erforderlich machen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Änderungsgesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Kostensteigerungen für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen durch die Neufassung des Gesetzes sind nicht erkennbar. Durch das neue Anzeigeverfahren ist es vielmehr im Einzelfall möglich, den für die Antragsteller mit einem Genehmigungsverfahren verbundenen Aufwand zu reduzieren und damit Kosten einzusparen.

F. Gesamtkosten

Durch das neue Anzeigeverfahren kann der Aufwand, der üblicherweise mit Genehmigungsverfahren verbunden ist, vermindert werden. Die im Gesetz angelegten Vereinfachungen des Vollzugs wirken sich mindernd auf den Vollzugaufwand aus.

Durch die neuen Regelungsmöglichkeiten zu Feuerwerken wird wahrscheinlich ein Mehraufwand im Bereich der zuständigen Behörden bestehen, der derzeit nicht bezifferbar ist, sondern im Nachgang zu gegebener Zeit bestimmt wird.

Sonstige Kostenänderungen sind nicht ersichtlich.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Das Änderungsgesetz hat keine flächenmäßigen Auswirkungen.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Ziel des Gesetzes ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Verminderung. Daher werden positive Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Insbesondere die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – sowie die Einbeziehung von Feuerwerken in das immissionschutzrechtliche Regime tragen zu einer Verminderung von erheblichen Belästigungen durch Geräuschemissionen bei. Diese Regelungen kommen insbesondere den dicht besiedelten Innenstadtbereichen im Land Berlin, die von vielfältigen und teilweise auch konflikträchtigen Nutzungen geprägt sind, zugute.

Die Regelungen zur Nachtzeit und zur Geltung der TA Lärm beinhalten eine größere Differenzierung und schaffen Rechtsklarheit, was sich wiederum positiv auf die Einhaltung der zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen geltenden Rechtsvorschriften auswirkt. Die Zulässigkeit des Einsatzes zum Beispiel von Laubbläsern/Laubsammlern sowie von Freischneidern auf Sportanlagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr kann zwar im Einzelfall zu einer Mehrbelastung der Nachbarschaft durch Lärm führen. Diese jedoch nur temporären Wirkungen werden aber als wenig gravierend eingeschätzt, da Erhalt und Pflege der Sportanlagen dem Interesse der Öffentlichkeit dienen. Aufgrund der Einschränkung des Betriebs von Laubbläsern für den privaten Gebrauch ist hier mit einer Entlastung der ansonsten verursachten Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

Das LImSchG stellt eine Rechtsvorschrift dar, die den besonderen Verhältnissen im dicht besiedelten Ballungsraum des Landes Berlin Rechnung trägt. Die Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Landes Brandenburg wird durch die Regelungen nicht berührt.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Der Senat von Berlin
UVK I C 6
Tel.:9025-2167

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Neufassung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin und Änderung weiterer Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Neufassung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin
und Änderung weiterer Vorschriften**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin
(LImSchG Bln)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	§ 1
Allgemeine Immissionsschutzpflichten.....	§ 2

Zweiter Teil

Schutz vor Geräuschen

Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe.....	§ 3
Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente.....	§ 4
Feuerwerke.....	§ 5
Geräte und Maschinen.....	§ 6
Veranstaltungen im Freien.....	§ 7
Sonstiger Betrieb von Anlagen.....	§ 8

Antragsverfahren.....	§ 9
Anzeigeverfahren bei Allgemeinverfügungen.....	§ 10
Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen.....	§ 11

Dritter Teil

Schutz vor sonstigen Immissionen, besondere Emissionsquellen

Sonstige Immissionen.....	§ 12
Staub.....	§ 13
Tiere.....	§ 14
Motoren, Geräte und Maschinen.....	§ 15

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

Anordnungen.....	§ 16
Rechtsverordnungen.....	§ 17
Ausführungsvorschriften.....	§ 18
Überwachung.....	§ 19
Ordnungswidrigkeiten.....	§ 20
Einziehung.....	§ 21
Datenverarbeitung.....	§ 22
Kosten.....	§ 23

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Stilllegung und die Beseitigung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie für das Verhalten von Personen, soweit hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können.

(2) Für die Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkung, der Immission, der Emission, der Luftverunreinigung, der Anlage und des Standes der Technik im Sinne dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen in § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Fahrzeuge, soweit sie nicht zum Personen- oder Güterverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen, auf Flugplätzen oder im Luftraum eingesetzt werden.

(3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 22 bis 6 Uhr, für den Betrieb von Baustellen und Baumaschinen die Zeit von 20 bis 7 Uhr und für den Betrieb von Freizeitanlagen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen die Zeiten von 0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr.

(4) Freizeitanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Einrichtungen und Grundstücke, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt werden. Dies gilt auch bei einer nur vorübergehenden Nutzung zur Freizeitgestaltung. Soweit auf Freizeitanlagen Veranstaltungen im Freien durchgeführt werden, sind die für Veranstaltungen im Freien geltenden Vorschriften anzuwenden.

(5) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenkünfte, die im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu zählen insbesondere musikalische, szenische, filmische oder karnevalistische Darbietungen, Feste, Tanzveranstaltungen sowie sonstige Zusammenkünfte, die der politischen Bildung, der Informationsvermittlung oder kulturellen, sportlichen, historischen, religiösen oder staatlichen Zwecken dienen. Keine Veranstaltungen in diesem Sinne sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Sportveranstaltungen, die auf Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli

1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, sowie private und betriebliche Feiern.

§ 2

Allgemeine Immissionsschutzpflichten

(1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden und, wenn sie unvermeidbar sind, gemindert werden, soweit dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.

(2) Wer eine andere Person zu einer Verrichtung bestellt, hat durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung dieses Gesetzes zu sorgen.

(3) Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, soweit dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist.

Zweiter Teil

Schutz vor Geräuschen

§ 3

Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe

(1) In der Nachtzeit ist es verboten, Geräusche zu verursachen, die eine andere Person erheblich belästigen können.

(2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Geräusche zu verursachen, die eine andere Person erheblich belästigen. Absatz 1 sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Geräusche, die verursacht werden durch

1. das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken,
2. Maßnahmen, die der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen,
3. Maßnahmen, die der Winterglätte- oder Schneebekämpfung dienen, und
4. Ernte- und Bestellarbeiten landwirtschaftlicher Betriebe zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr.

§ 4

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente

Es ist verboten, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke zu benutzen, die eine andere Person erheblich belästigt. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 5

Feuerwerke

(1) Ein Feuerwerk im Freien darf unter Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, F3, F4, T1, T2, P1 oder P2 im Sinne des § 3a Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht in der Zeit von 22 bis 6 Uhr abgebrannt werden. Abweichend hiervon muss das Feuerwerk in den Monaten Mai, Juni und Juli bis 22 Uhr 30 Minuten beendet sein. In dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit

(MESZ) eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks bis 22 Uhr 30 Minuten MESZ, im Mai, Juni und Juli bis 23 Uhr MESZ hinausgeschoben werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Abbrennen eines Feuerwerks

1. am 31. Dezember und bis 6 Uhr am 1. Januar oder
2. unter Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T1 oder T2 im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Sprengstoffgesetzes.

(3) § 3 findet auf das Abbrennen eines Feuerwerks keine Anwendung.

(4) Die zuständige Behörde kann das Abbrennen eines Feuerwerks insbesondere hinsichtlich seiner Häufigkeit und Dauer sowie der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und deren Anzahl beschränken, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche erforderlich ist.

(5) § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 sowie das Sprengstoffgesetz und die hiernach erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

§ 6

Geräte und Maschinen

(1) § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend über die dort genannten Gebiete hinaus auch für Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Geräte oder Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung auf Betriebsstätten oder sonstigen ortsfesten Einrichtungen eingesetzt werden, die dem Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), die durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT vom 8. Juni 2017 B5) geändert worden ist, unterfallen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen in den dort jeweils genannten Gebieten und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung auf Landesstraßen und nicht bundeseigenen Schienenwegen an Werktagen nur in der Zeit von 22 bis 6 Uhr nicht betrieben werden,
2. kombinierte Hochdruckspül- und Saugfahrzeuge, Altglassammelbehälter, Hochdruckspülfahrzeuge, rollbare Müllbehälter und Saugfahrzeuge nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung im Rahmen der Daseinsvorsorge an Werktagen auch in der Zeit von 6 bis 7 Uhr betrieben werden,
3. Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung an Werktagen zur Sicherstellung des Betriebs von Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung auch in der Zeit von 13 bis 15 Uhr betrieben werden und

4. Laubbläser nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung nur von September bis Februar eingesetzt werden, es sei denn, sie werden im Rahmen der Daseinsvorsorge oder zur Sicherstellung des Betriebs von Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung betrieben.

Im Übrigen bleiben die Regelungen von Absatz 1 und von § 7 Absatz 1 Satz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung unberührt.

§ 7

Veranstaltungen im Freien

(1) Eine Veranstaltung im Freien bedarf der Genehmigung, wenn die von ihr verursachten Geräuschemissionen

1. die in einer Rechtsverordnung nach § 17 geregelten Immissionsrichtwerte für Veranstaltungen überschreiten, bei denen die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage nicht begrenzt ist, oder

2. ein besonderes Störpotential nach DIN 45680, Ausgabe März 1997, und dem dazugehörigen Beiblatt 1 aufweisen.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Veranstaltung die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt.

(3) Die Genehmigung ist widerruflich zu erteilen und soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Wird bei einer Veranstaltung im Freien ein Feuerwerk abgebrannt, kann nach Zustimmung der für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 23 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, zuständigen Behörde im Rahmen der Genehmigung eine Ausnahme von den Anforderungen des § 5 Absatz 1 zugelassen werden.

(5) Soweit eine Veranstaltung im Freien genehmigt wurde, finden die §§ 3 und 4 keine Anwendung.

(6) Veranstaltungen in Zelten gelten als Veranstaltungen im Freien.

§ 8

Sonstiger Betrieb von Anlagen

(1) Der sonstige Betrieb einer Anlage einschließlich der Außengastronomie bedarf während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen der Genehmigung, wenn die von ihm verursachten Geräuschemissionen

1. die in den nach § 11 Absatz 1 maßgeblichen Regelwerken enthaltenen Immissionsrichtwerte überschreiten, bei denen die zulässige Anzahl der Betriebstage nicht begrenzt ist, oder

2. ein besonderes Störpotential nach DIN 45680, Ausgabe März 1997, und dem dazugehörigen Beiblatt 1 aufweisen.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Überschreitung der Immissionsrichtwerte geringfügig ist oder das Interesse an dem Betrieb der Anlage die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt. Bei der Genehmigung für den Betrieb von Außengastronomie sind die örtlichen Gegebenheiten in besonderem Maße zu berücksichtigen.

(3) § 7 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 9

Antragsverfahren

- (1) Die Genehmigungen nach den §§ 7 und 8 sind schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden und kann anderenfalls zurückgewiesen werden.
- (2) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Genehmigungserteilung erforderlich sind, insbesondere eine Beschreibung des Vorhabens. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, sind sie auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb der gesetzten Frist zu ergänzen. Insbesondere kann die zuständige Behörde die Vorlage von Prognosen der Geräuschmissionen verlangen. Wird dem Verlangen nicht nachgekommen, kann der Antrag zurückgewiesen werden.
- (3) Die Genehmigung darf öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 10

Anzeigeverfahren bei Allgemeinverfügungen

- (1) Die zuständige Behörde kann durch Allgemeinverfügung festlegen, dass bestimmte Vorhaben keiner Genehmigung nach den §§ 7 oder 8 bedürfen, sofern die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 oder des § 8 Absatz 2 vorliegen.
- (2) Die Allgemeinverfügung ist widerruflich zu erlassen und soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Wer beabsichtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 durchzuführen, hat dies der zuständigen Behörde im Regelfall spätestens vier Wochen vor Beginn des Vorhabens schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben die Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 einhält. Die zuständige Behörde bestätigt den Eingang der Anzeige und der Unterlagen schriftlich oder elektronisch und teilt dabei mit, ob zusätzliche Unterlagen für die Prüfung erforderlich sind.
- (5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Nachweise verlangen, die die Einhaltung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 belegen.
- (6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz vor Geräuschmissionen verlangen, soweit die Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 den Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht hinreichend sicherstellen.
- (7) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben untersagen, wenn
 1. die Anzeige nicht fristgerecht erfolgt ist,
 2. die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen fehlen oder unvollständig sind und trotz behördlicher Aufforderung gemäß Absatz 4 Satz 3 nicht nachgereicht wurden,
 3. das Vorhaben nicht von der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 erfasst ist,
 4. das Vorhaben den Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 widerspricht,
 5. gegen die Anordnungen nach Absatz 5 und 6 verstoßen wird oder
 6. ausnahmsweise die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegen.
- (8) Die Anzeige nach Absatz 4 kann im Internet veröffentlicht werden.

§ 11

Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen

(1) Soweit in anderen Vorschriften die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen nicht geregelt ist, erfolgen diese nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Der zuständigen Behörde bleibt eine abschließende einzelfallbezogene Bewertung der Zumutbarkeit vorbehalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm findet keine Anwendung auf die Ermittlung und Beurteilung der durch den Betrieb von Freizeitanlagen verursachten Geräuschemissionen.

(2) Geräuscheinwirkungen, die durch Kinder hervorgerufen werden, sind als Ausdruck natürlicher kindlicher Entfaltung im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

D r i t t e r T e i l

Schutz vor sonstigen Immissionen, besondere Emissionsquellen

§ 12

Sonstige Immissionen

Zum Schutz vor anderen Immissionen als Luftverunreinigungen, Geräuschen oder von Funkanlagen ausgehenden nichtionisierenden Strahlen gelten für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, die § 22 Absatz 1 Satz 1, §§ 24, 25 Absatz 1 und 2, §§ 26, 29 Absatz 2 und § 30 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

§ 13

Staub

Bei der Errichtung, dem Betrieb, der Änderung, Stilllegung und Beseitigung von Anlagen und bei sonstigen Betätigungen sind die Entstehung und Ausbreitung von Stäuben durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu verhindern. Soweit die Entstehung oder Ausbreitung von Stäuben nicht verhindert werden können, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 14

Tiere

Tiere sind unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzes so zu halten, dass niemand durch die Geräusch-, Geruchs- oder Schadstoffimmissionen, die durch sie hervorgerufen werden, erheblich belästigt wird. Die Vorschriften für die landwirtschaftliche Tierhaltung bleiben unberührt.

§ 15

Motoren, Geräte und Maschinen

Es ist verboten, geräusch- oder abgaserzeugende Motoren, Geräte und Maschinen unnötig zu betreiben.

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Anordnungen

Die zuständige Behörde kann die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Die Anordnung darf öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 17

Rechtsverordnungen

Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Vorsorge sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen festzulegen sowie Regelungen zu verhaltensbezogenen Geräuschen zu treffen. Insbesondere können

1. technische und organisatorische Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
2. Anforderungen an bestimmte Verhaltensweisen, Tätigkeiten und die Verwendung von Werkzeugen, Maschinen oder Geräten,
3. Emissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte,
4. Vorgaben für die Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen,
5. Kriterien für die Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen,
6. Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen im Freien nach § 7 oder dem sonstigen Betrieb von Anlagen nach § 8,
7. Anforderungen an das Abbrennen von Feuerwerken sowie
8. Schutzmaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen

festgelegt und das Verwaltungsverfahren geregelt werden.

§ 18

Ausführungsvorschriften

Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 19

Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die Emissionen verursachen können, haben den Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragten,

1. den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu den Wohnräumen zu gestatten,
2. die Vornahme von Prüfungen und Messungen zu gestatten, insbesondere die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel, soweit vorhanden, bereitzustellen, sowie

3. Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen,

soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Im Falle bergbaulicher Tätigkeit treten die Bergwerksunternehmerinnen und Bergwerksunternehmer an die Stelle der in Satz 1 genannten Personen.

(3) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Immissionen zu ermitteln sind, haben auch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen nicht betrieben werden, den Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragten

1. den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu den Wohnräumen und
2. die Vornahme von Prüfungen

zu gestatten. Bei der Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer Rücksicht zu nehmen. Für entstandene Schäden hat das Land Berlin Ersatz zu leisten. Waren die Schäden unvermeidbare Folge der Überwachungsmaßnahmen und haben die Überwachungsmaßnahmen zu Anordnungen gegen die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage oder die Person, die die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat, geführt, so haben diese dem Land Berlin die Ersatzleistung zu erstatten.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird in den Fällen der Absätze 2 und 4 eingeschränkt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 in der Nachtzeit Geräusche verursacht, die eine andere Person erheblich belästigen können,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen Geräusche verursacht, die eine andere Person erheblich belästigen,
3. entgegen § 4 ein Tonwiedergabegerät oder ein Musikinstrument in einer Lautstärke benutzt, die eine andere Person erheblich belästigt,
4. ein Feuerwerk ganz oder teilweise außerhalb der in § 5 Absatz 1 vorgesehenen Zeiten abbrennt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 4, § 10 Absatz 6 oder § 16 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 6 ein Gerät oder eine Maschine betreibt,
7. ohne erforderliche Genehmigung nach § 7 oder § 8 ein Vorhaben durchführt, das nicht von einer Allgemeinverfügung nach § 10 Absatz 1 erfasst ist,
8. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 oder § 10 Absatz 2 zuwiderhandelt,
9. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 ein Vorhaben nicht anzeigt,
10. ein Vorhaben durchführt, das nach § 10 Absatz 7 untersagt worden ist,

11. entgegen § 14 ein Tier außerhalb landwirtschaftlicher Tierhaltungen so hält, dass eine andere Person durch Geräusch-, Geruchs- oder Schadstoffimmissionen, die durch das Tier hervorgerufen werden, erheblich belästigt wird,
12. entgegen § 15 geräusch- oder abgaserzeugende Motoren, Geräte oder Maschinen unnötig betreibt,
13. entgegen § 19 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Maßnahme nicht duldet, Unterlagen nicht vorlegt oder sonst einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt,
14. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Absatz 1 Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 21

Einziehung

Sachen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 bezieht, dürfen eingezogen werden. Hierzu zählen insbesondere:

1. Musikinstrumente,
2. elektroakustische Übertragungs- und Verstärkeranlagen oder Teile davon,
3. Tonwiedergabegeräte oder Teile davon,
4. Schreckschusspistolen,
5. elektrisch oder mit Verbrennungsmotoren angetriebene Maschinen oder Geräte,
6. Baumaschinen oder Teile davon,
7. Fahrgeschäfte oder Teile davon,
8. mit Druckluft oder Gas betriebene Signalhörner,
9. pyrotechnische Gegenstände.

Tiere dürfen ebenfalls eingezogen werden.

§ 22

Datenverarbeitung

Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben oder in Ausübung der öffentlichen Gewalt, die ihr durch dieses Gesetz übertragen worden sind, erforderlich ist.

§ 23

Kosten

Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen von Antragsverfahren entstehen, trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Entsprechendes gilt für Anzeigeverfahren. Kosten, die durch sonstige Überwachungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 2 oder 4 entstehen, trägt die nach § 19 Absatz 2 auskunftspflichtige Person, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach diesem Gesetz oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden oder
2. Auflagen oder Anordnungen nach diesem Gesetz oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten

sind.

Artikel 2

Änderung der Veranstaltungslärm-Verordnung

Die Veranstaltungslärm-Verordnung vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „VeranstLärmVo“ wie folgt gefasst:

„VeranstLärmVO“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Verordnung“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für die Ermittlung und Beurteilung sowie die Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen, die durch im Freien stattfindende Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes verursacht werden. Veranstaltungen, die in Zelten stattfinden, sind im Freien stattfindenden Veranstaltungen gleichgestellt.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wirken auf einen Immissionsort an mehr als 18 Tagen eines Jahres durch Veranstaltungen bedingte Verkehrsgeräusche ein, können diese entsprechend Nummer 1.1 des Anhangs zur Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist, zugerechnet werden.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde kann organisatorische Maßnahmen zur Minderung dieser Geräuschimmissionen treffen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen trifft, erfolgen die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), die durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT vom 8. Juni 2017 B5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in ihm wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Tieffrequente Geräusche

(1) Veranstaltungen, die ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680, Ausgabe März 1997, und dem dazugehörigen Beiblatt 1 aufweisen, gelten auch bei Einhaltung der in § 9 Absatz 1 und 2 und § 10 Absatz 1 und 2 genannten Immissionsrichtwerte als störende Veranstaltungen.

(2) Eine Genehmigung kann auch für Veranstaltungen erteilt werden, die in der Tageszeit ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, sofern die Geräuschemissionen durch dem Stand der Technik entsprechende technische oder organisatorische zumutbare Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ausmaß und Dauer der Einwirkung tieffrequenter Geräusche sind bei der Genehmigung der Veranstaltung besonders zu berücksichtigen.

(3) Veranstaltungen sind unzulässig, soweit sie in der Nachtzeit ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne des Absatzes 1 aufweisen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „besonderes Störpotential des Veranstaltungsgerauschs“ durch die Wörter „besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 Absatz 1“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „besonderes Störpotential des Veranstaltungsgerauschs“ durch die Wörter „besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 Absatz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 5 Absatz 3“ durch die Wörter „durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 2020 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2020	Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für Veranstaltungen im Freien	
	a) für jede genehmigte Großveranstaltung	230 – 6 000
	b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung	50 – 1 200“

2. Tarifstelle 2021 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2021	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage während der Nachtzeit	
	a) für gewerbliche Zwecke	110 - 1 760
	b) in den übrigen Fällen	40 - 350
	c) je Bauanzeige zusätzlich	75“

3. Tarifstelle 2022 wird aufgehoben.

4. Tarifstelle 2023 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2023	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage an Sonn- und Feiertagen	
	a) für gewerbliche Zwecke	70 – 1 380
	b) in den übrigen Fällen	40 - 210
	c) je Bauanzeige zusätzlich	75“

5. In Tarifstelle 2024 werden die Wörter „von Zulassung oder“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

6. In Tarifstelle 2025 werden die Wörter „von Zulassung oder“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

7. Tarifstelle 2026 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2026	a) Prüfung von Anzeigen nach § 10 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin	35 – 600
	b) Amtshandlungen nach § 10 Absatz 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin	35 – 300“

8. Nach Tarifstelle 2026 werden folgende Tarifstellen 2027 und 2028 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
„2027	Verwaltungsakte nach § 16 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen	110 – 1 760
	b) in den übrigen Fällen	40 - 1 350

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EUR
2028	Maßnahmen der Vor-Ort-Besichtigung nach § 19 Absatz 2 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin	125 – 1 250
	Anmerkung: Gebühren sind nicht zu erheben, wenn Auflagen oder Anordnungen erfüllt oder der Erlass von Auflagen oder Anordnungen nicht geboten sind (vgl. § 23 Satz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes).“	

Artikel 4

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Standesbeamte die Anzeige des Sterbefalles bescheinigt hat“ gestrichen.
2. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Zeitpunkt der Bestattung

(1) Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden, sofern nicht die zuständige Behörde auf Grund des Infektionsschutzgesetzes eine vorzeitige Bestattung anordnet.

(2) Die zuständige Behörde nach § 6 Absatz 2 der DVO-Bestattungsgesetz genehmigt eine Verkürzung der Frist nach Absatz 1 erster Halbsatz, wenn religiöse Gründe, denen der Verstorbene unterliegt, dies verlangen und durch ärztliche Leichenschau der Scheintod ausgeschlossen ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann nachgereicht werden, wenn sie nicht rechtzeitig erteilt werden konnte.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735; 2006 S. 42), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735) löste die bis dahin geltende landesrechtliche Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (LärmVO) vom 23. März 2004 (GVBl. S. 148) ab. Über die LärmVO hinaus trifft das LImSchG nicht nur Regelungen für Lärm, sondern auch für andere Immissionen, wie zum Beispiel Staub- und Lichtimmissionen. Bislang wurde das LImSchG einmal geringfügig durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38) geändert.

Das LImSchG gilt für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung, die Stilllegung und die Beseitigung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie für das Verhalten von Personen, soweit hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können. Werden die Immissionen durch die Errichtung oder den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des BImSchG verursacht, ergänzen bzw. konkretisieren die Regelungen des LImSchG diejenigen des BImSchG. Dabei geben die Regelungen des BImSchG den Mindeststandard vor, welcher durch die Regelungen des LImSchG nicht unterlaufen werden darf (vgl. auch § 22 Absatz 2 BImSchG). Soweit es um die durch das Verhalten von Personen verursachten Immissionen und um die Änderung, Stilllegung oder Beseitigung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen geht, trifft das LImSchG konstitutiv eigene Regelungen.

Die Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie die gesammelten Vollzugserfahrungen verlangen nunmehr eine grundlegende Überarbeitung des bislang geltenden LImSchG. Neben einigen inhaltlichen Änderungen sind Änderungen in struktureller wie systematischer Hinsicht angezeigt. Hierdurch sollen die Anwendung des Gesetzes erleichtert sowie, soweit geboten, eine Vereinheitlichung der bundes- und landesimmissionsschutzrechtlichen Rechtsordnung erreicht werden.

Aufgrund der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen wird das Gesetz zur Änderung des LImSchG als Ablösungsgesetz erlassen. Folgende Änderungen gegenüber dem bislang geltenden LImSchG sind besonders hervorzuheben:

Nachtzeit

§ 1 Absatz 3 legt die Nachtzeit nunmehr differenziert fest. Im geltenden LImSchG wurde die Nachtzeit noch einheitlich auf den Zeitraum zwischen 22:00 und 6:00 Uhr festgelegt. Demgegenüber werden für bestimmte Lärmarten jetzt Sonderregelungen geschaffen.

Feuerwerke

Durch § 5 werden erstmals landesimmissionsschutzrechtliche Regelungen für das Abbrennen von Feuerwerken eingeführt. Neben den mit dem Abbrennen von Feuerwerken durch die Explosionswirkung verbundenen Gefahren, welche durch das Sprengstoffrecht geregelt werden, ist der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen auch für den Immissionsschutz von Bedeutung.

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV

§ 6 enthält ergänzende Regelungen für die Verwendung von Geräten und Maschinen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV).

Die 32. BImSchV enthält in § 7 Absatz 1 Satz 1 Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen. Der Anwendungsbereich dieser Regelungen ist auf reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung sowie das Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten beschränkt. In Dorfgebieten, Mischgebieten, urbanen Gebieten und Kerngebieten und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gilt sie hingegen nicht, obwohl diese zumindest auch dem Wohnen oder der Erholung dienen. Gerade in Berlin entsprechen viele Stadtquartiere, vor allem in der Innenstadt, der Charakteristik von Kern- und Mischgebieten. Daher wird der Anwendungsbereich von § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV in § 6 auf Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete und öffentliche Grün- und Erholungsanlagen ausgedehnt. Für Gebiete, die zumindest auch dem Wohnen oder der Erholung dienen, gilt damit das gleiche Schutzniveau. Soweit erforderlich, werden allerdings auch Lockerungen vorgesehen, beispielsweise hinsichtlich rollbarer Müllbehälter und Altglassammelbehälter.

Verfahrensregelungen

§ 9 enthält neue Regelungen für die landesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Diese dienen sowohl der Vereinheitlichung des Vollzugs des LImSchG als auch einer effizienten Durchführung der betreffenden Verfahren. Beispielsweise wird konkretisiert, welche Antragsunterlagen vorzulegen sind. Außerdem erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass die zuständige Behörde im Einzelfall die Vorlage von Schallprognosen verlangen kann.

Anzeigeverfahren bei Allgemeinverfügungen

§ 10 ermöglicht es den zuständigen Behörden, durch Allgemeinverfügung festzulegen, für bestimmte Arten von genehmigungsbedürftigen Vorhaben auf ein Genehmigungsverfahren zu verzichten und stattdessen ein Anzeigeverfahren durchzuführen. In der Allgemeinverfügung legt die zuständige Behörde zugleich fest, welche Anforderungen die erfassten Vorhaben erfüllen müssen.

Die Vollzugsbehörden sollen durch diese neue Regelung die Möglichkeit erhalten, Routinevorgänge mit geringerem Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand zu bewältigen, ohne dass der Schutzzweck des LImSchG gefährdet würde.

Einheitliche Regelungen zur Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen

§ 11 Absatz 1 enthält eine gesetzliche Regelung zur Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen. Danach ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen anzuwenden, soweit keine spezielleren Vorschriften greifen. Damit wird der bisherigen Verwaltungspraxis entsprochen und insoweit Rechtssicherheit geschaffen.

Auf Besonderheiten des Einzelfalles kann Rücksicht genommen werden, da der zuständigen Behörde eine einzelfallbezogene Bewertung der Zumutbarkeit der Geräuschemissionen vorbehalten bleibt.

Rechtsgrundlage für Überwachung

§ 19 enthält die erforderlichen Befugnisse für die zuständigen Behörden, um die Durchführung des LImSchG sowie der auf Grundlage des LImSchG erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Bislang fehlte es an entsprechenden landesimmissionsschutzrechtlichen Regelungen. Die Regelungen des § 19 orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des § 52 BImSchG.

Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs des Gesetzes und sorgt für Rechtsklarheit.

Anpassung an bundesimmissionsschutzrechtliche Terminologie

Das LImSchG konkretisiert und ergänzt in Bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen die Bestimmungen des BImSchG. Es weicht jedoch hinsichtlich der verwendeten Begriffe bislang teilweise von diesem Bundesgesetz und der in der Rechtsprechung dazu entwickelten Begriffssystematik ab. Beispielsweise wird im bislang geltenden LImSchG der Begriff der „(erheblichen) Störung“ anstelle des Begriffs der „erheblichen Belästigung“ verwendet. Auch um den Vollzug zu erleichtern, soll eine Anpassung an die bundesimmissionsschutzrechtlich gebräuchliche Terminologie erfolgen. Materielle Rechtsänderungen sind damit verbunden.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 enthält neben der Regelung zum Geltungsbereich des Gesetzes Definitionen der für seine Anwendung wesentlichen Begrifflichkeiten.

Absatz 1 legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bislang geltenden § 1 Absatz 1 LImSchG. Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass das BImSchG landesimmissionsschutzrechtliche Regelungen nur insoweit zulässt, als der Bund von den ihm zustehenden Regelungskompetenzen nicht abschließend Gebrauch gemacht hat ist (vgl. Jarass, in: Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 23 Rn. 48 f.). Daher gilt das LImSchG insbesondere nicht, soweit der Anwendungsbereich der Sportanlagenlärmschutz-Verordnung 18. BImSchV eröffnet.

Absatz 2 verweist in Satz 1 für eine Reihe von Begriffen auf § 3 BImSchG und entspricht damit im Wesentlichen dem bislang geltenden § 1 Absatz 2 Satz 1 LImSchG. Durch den Verweis auf § 3 BImSchG wird ein einheitliches bundes- und landesimmissionsschutzrechtliches Begriffsverständnis gewährleistet. Bei der in Satz 2 geregelten Erweiterung der Anlagendefinition auf nicht zum Verkehr genutzte Fahrzeuge handelt es sich lediglich um eine aus Gründen der Rechtsklarheit gebotene Klarstellung, die auch schon im bisher geltenden § 1 Absatz 2 Satz 2 LImSchG enthalten war. Fahrzeuge sind auch nach § 3 Absatz 5 Nummer 2 BImSchG Anlagen, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 BImSchG unterfallen. § 38 BImSchG erfasst Fahrzeuge, soweit diese bestimmungsgemäß am Verkehr teilnehmen, also auf öffentlichen Verkehrswegen (Straßen, Schienen und Wasserstraßen) oder im Luftraum (vgl. auch Jarass, in: Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG, § 3 Rn. 78, § 38 Rn. 6 ff.). Ebenso gelten Fahrzeuge nicht als Anlagen, soweit diese auf Flugplätzen eingesetzt werden und dem

Flugbetrieb dienen. Dies folgt bereits aus § 2 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (vgl. auch Jarass, in: Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG, § 2 Rn. 23).

Absatz 3 definiert den Begriff der Nachtzeit.

Bedeutung hat die jeweils geltende Nachtzeit insbesondere für den im Einzelfall maßgeblichen Immissionsrichtwert. Anders als nach dem bislang geltenden § 3 LImSchG wird die Nachtzeit nicht mehr einheitlich auf den Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr festgelegt, sondern kommen Sonderregelungen für bestimmte Lärmarten hinzu.

Für den Betrieb von Baustellen und Baumaschinen gilt jetzt der Zeitraum von 20:00 bis 7:00 Uhr als Nachtzeit. Soweit die AVV Baulärm Anwendung findet, es also um den gewerblichen Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen geht, galt auch bislang schon dieser Zeitraum als Nachtzeit (Nummer 3.1.2 AVV Baulärm). Insoweit handelt es sich also nur um eine gebotene Klarstellung ohnehin schon geltenden Rechts (vgl. § 66 Absatz 2 BImSchG sowie Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11). Eine materielle Änderung der geltenden Rechtslage erfolgt nur insoweit, als nunmehr auch für den privaten Betrieb von Baumaschinen und den Betrieb von Baustellen als solchen einschließlich Bauarbeiten ohne Einsatz von Baumaschinen der Zeitraum von 20:00 bis 7:00 Uhr als Nachtzeit festgelegt wird. Auch insoweit ist ein der AVV Baulärm entsprechendes Schutzniveau mit Blick auf die besonders sensible Nachtzeit zu gewährleisten.

Die Regelung zur Nachtzeit betreffend den Betrieb von Baustellen und Baumaschinen sind auch mit § 6 LImSchG und § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV vereinbar. Letztere enthalten zu bestimmten Tageszeiten (einschließlich der Nachtzeit) in bestimmten Baugebieten geltende generelle Verbote sowie Ausnahmen hiervon für den Betrieb von Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV, zu denen auch eine Reihe von Baumaschinen zählt.

Des Weiteren wird für den Betrieb von Freizeitanlagen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen eine vom Grundsatz abweichende Nachtzeit auf Gesetzesebene geregelt. Die Nachtzeit dauert insoweit nicht (nur) bis 6:00 Uhr, sondern bis 7:00 Uhr. Diese Regelung orientiert sich an den Empfehlungen der Freizeitlärm-Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 6. März 2015. Sie war bisher in Nummer 3.4 der Anlage 1 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 9. Dezember 2015 (ABl. S. 2982) (AV LImSchG) enthalten und hat sich im Verwaltungsvollzug bewährt.

In Absatz 4 Satz 1 wird der Begriff der Freizeitanlagen im Sinne des Gesetzes legal definiert. Die Regelung entspricht inhaltlich weitestgehend der bislang in Nummer 6 Absatz 1 der AV LImSchG enthaltenen Definition, welche sich wiederum an der Definition der Freizeitanlage in der Freizeitlärmrichtlinie der LAI orientiert.

Darüber hinaus gehend gelten Grundstücke und ortsfeste Einrichtungen nach Absatz 4 Satz 2 auch als Freizeitanlagen, wenn sie nur vorübergehend zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung müssen die dabei verursachten Geräuschimmissionen mit den durch eine Nutzung von Freizeitanlagen im Sinne des Satzes 1 verursachten Geräuschimmissionen vergleichbar sein. Abzugrenzen sind diese von bloß verhaltensbedingten Geräuschimmissionen, welche nicht im Zusammenhang mit einer besonderen, vorübergehenden, Nutzung des Grundstücks oder ortsfesten Einrichtung zur Freizeitgestaltung stehen. Diese Regelung macht eine

sachgerechte immissionsschutzrechtliche Einordnung von Örtlichkeiten bzw. Flächen möglich, die nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung genutzt werden.

Werden auf Freizeitanlagen Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 5 im Freien durchgeführt, so sind nach Absatz 4 Satz 3 die für diese geltenden Vorschriften, also die der Veranstaltungslärm-Verordnung (VeranstLärmVO) anzuwenden. § 6 Absatz 1 VeranstLärmVO sieht eine Nachtzeit vor, die von der in Absatz 3 für den Betrieb von Freizeitanlagen geregelten Nachtzeit an Sonn- und Feiertagen abweicht (22 Uhr bis 6 Uhr).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV nicht als Freizeitanlagen gelten, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden. In diesem Fall ist der Geltungsbereich des LImSchG schon nicht eröffnet (siehe Begründung zu Absatz 1). Soweit hingegen der Anwendungsbereich der 18. BImSchV nicht eröffnet ist, das heißt Sportanlagen für nichtsportliche Zwecke genutzt werden, können sie als Freizeitanlagen einzustufen sein, auf die das LImSchG anwendbar ist. Finden auf ihnen (nicht sportliche) Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 5 statt, sind nach Absatz 4 Satz 3 die insoweit geltenden Vorschriften der VeranstLärmVO maßgeblich.

Absatz 5 lehnt sich an die in § 3 Absatz 1 Satz 1 und 3 VeranstLärmVO enthaltene Definition der Veranstaltung an und ersetzt diese (siehe Artikel 2).

Der Begriff der Veranstaltung ist auf Zusammenkünfte, die im öffentlichen Interesse liegen, eingegrenzt (Satz 1). Dies begründet sich mit der Begünstigung, die § 7 im Hinblick auf die Genehmigung von Veranstaltungen im Freien vorsieht. So kann ein vergleichsweise hoher Geräuschpegel zugelassen werden (vgl. § 7 Absatz 2). Satz 2 benennt beispielhaft vom Veranstaltungsbegriff erfasste Zusammenkünfte. Satz 3 nimmt eine Reihe von Zusammenkünften vom Veranstaltungsbegriff aus. Dies betrifft Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, da diese den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 8 des Grundgesetzes (GG) unterliegen und Beschränkungen nur nach dem Versammlungsrecht zulässig sind. Weiterhin wird klargestellt, dass auf Sportlagen im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung stattfindende Sportveranstaltungen keine Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind, da für solche die bundesrechtliche Sportanlagenlärmschutzverordnung spezielle Regelungen trifft und ihr damit ein Anwendungsvorrang zukommt. Klarstellend gelten außerdem private und betriebliche Feiern nicht als Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes. Diesen soll aufgrund ihrer reinen Privatnützigkeit keine Begünstigung gegenüber anderen Vorhaben zugestanden werden. Unter privaten Feiern sind gesellige Zusammenkünfte, die nicht öffentlich zugänglich sind und bei denen die Teilnehmer zum Gastgeber oder untereinander innerlich verbunden sind, zu verstehen, wie zum Beispiel Gartenpartys, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeste oder andere Lebensfeste. Betriebliche Feiern sind solche Feiern, die Betriebe oder Einzelunternehmer für Mitarbeiter oder Kunden, zum Beispiel als Sommerfeste oder anlässlich von Jubiläen, ausrichten. Straßenfeste oder Hoffeste, die von der Nachbarschaft gemeinsam gefeiert werden und dem sozialen Zusammenhalt jenseits von rein privaten Zusammenkünften dienen, können hingegen unter den Veranstaltungsbegriff gefasst werden. Finden private und betriebliche Feiern auf einer Anlage im Sinne des § 1 Absatz 2 statt, ist auf sie im Übrigen § 8 anwendbar.

Zu § 2

§ 2 enthält die allgemeinen Immissionsschutzpflichten, welche stets einzuhalten sind.

Absatz 1 enthält eine für alle Personen zu beachtende allgemeine Verhaltensmaxime. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bislang geltenden § 2 Absatz 1 Satz 1 LImSchG.

Absatz 2 begründet eine Verantwortung für Personen, die einen Dritten zu einer Verrichtung bestellen. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bislang geltenden § 2 Absatz 1 Satz 2 LImSchG. Personen können sich danach nicht durch die Beauftragung eines Dritten ihrer Verantwortung für die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen entziehen.

Absatz 3 enthält den Vorsorgegrundsatz auch für die Errichtung und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des BImSchG. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bislang geltenden § 2 Absatz 4 LImSchG. Vorsorge in diesem Sinne meint, dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Der Vorsorgegrundsatz verpflichtet bereits unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, bei deren Überschreitung schädliche Umwelteinwirkungen anzunehmen sind, bzw. im potentiellen Gefährdungsbereich zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen. Das BImSchG sieht dieses Vorsorgeprinzip nur für genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG vor (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Die hier getroffene Regelung geht damit über das durch § 22 BImSchG vorgesehene Schutzniveau hinaus. Vorsorgeanforderungen kommen insbesondere bei solchen Anlagen in Betracht, welche die Genehmigungsschwellen in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) nur knapp unterschreiten und dennoch wesentlich zu bedeutenden Immissionen beitragen. Die Vorsorgepflicht ist am Maßstab des Standes der Technik ausgerichtet und im Einzelfall durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.

Zweifel an der Zulässigkeit landesimmissionsschutzrechtlicher Vorsorgeanforderungen auch an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG bestehen nicht, da insoweit strengere Anforderungen als durch § 22 Absatz 1 BImSchG festgelegt werden (vgl. Jarass, in: Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 22 Rn. 24 f.).

Zu § 3

§ 3 enthält Regelungen zum Schutz der von Geräuschimmissionen Betroffenen in den lärmsensiblen Zeiten. Die gegenüber dem bislang geltenden LImSchG vorgenommenen Änderungen liegen im Wesentlichen in der Anpassung an die bundesimmissionsschutzrechtliche Terminologie begründet (siehe Erläuterungen im Allgemeinen Teil). So wird anstelle des Begriffs „Lärm“ der in den bundesimmissionsschutzrechtlichen Regelwerken übliche Begriff „Geräuschimmissionen“ verwendet. Zudem wird nicht mehr der Begriff „(erhebliche) Störung“, sondern im Sinne des Bundes-Immissionsschutzrechts der Begriff „erhebliche Belästigung“ verwendet.

Mit diesen Anpassungen sind keine materiellen Rechtsänderungen verbunden. Damit bleibt das bislang gewährleistete Schutzniveau erhalten. Dies gilt auch mit Blick auf die besonders lärmsensible Nachtzeit. Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgen nach dem jeweils einschlägigen Regelwerk gemäß § 11 Absatz 1, ohne dass dies zwingend eine Messung des Geräuschpegels verlangen würde.

Absatz 1 enthält ein grundsätzlich geltendes Verbot für die Verursachung von potentiell erheblich belästigenden Geräusche während der Nachtzeit. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bislang geltenden § 3 LImSchG.

Die Regelung trägt der hohen Bedeutung der Nachtruhe für die Gesunderhaltung der Bevölkerung Rechnung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9. November 2006 – 4 A 2001/06). Die Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung zeigen, dass Lärm während der Nachtzeit nachhaltige gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schäden zur Folge haben kann. So kann Lärm zu körperlichen Stressreaktionen, vermehrten Aufwachreaktionen, und erhöhten Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen. Vor diesem Hintergrund bedarf es während der Nachtzeit des Verbots von bereits potentiell erheblichen Belästigungen.

Absatz 2 enthält Regelungen zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bislang geltenden § 4 LImSchG.

Der Sonn- und Feiertagsruhe kommt ein besonderer Erholungswert zu (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 18. September 2014 - 8 K 3784/13). Sie ist zudem verfassungsrechtlich geschützt (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV); Artikel 35 Absatz 1 der Verfassung von Berlin (VvB)).

Satz 1 verbietet, an Sonn- und Feiertagen Geräusche zu verursachen, die eine andere Person erheblich belästigen. Satz 2 stellt klar, dass an Sonn- und Feiertagen während der Nachtzeit das vergleichsweise höhere Schutzniveau des Absatzes 1, wonach bereits potentiell erheblich belästigende Geräusche verboten sind, gilt. Ebenso erfolgt die Klarstellung, dass andere landesrechtliche Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe, die über den gewährleisteten Schutz nach Satz 1 hinausgehen, unberührt bleiben.

Absatz 3 enthält in den Nummern 1 bis 4 Ausnahmen von der Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Verbote. Diese Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bislang geltenden § 6 Absatz 2 LImSchG. Folge des Vorliegens der einzelnen Ausnahmetatbestände ist, dass die jeweils verursachten Geräusche als zumutbar gelten. Es handelt sich damit um eine aus Gründen der Rechtsklarheit gebotene Klarstellung, dass die Verbotsvorschriften der Absätze 1 und 2 bereits nicht anwendbar sind, und nicht um ausnahmsweise zugelassene erhebliche Belästigungen.

Zu betonen ist, dass bei den Ausnahmen die Grundpflichten des § 2 stets zu beachten sind. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen demnach nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden.

Nummer 1 berücksichtigt, dass das liturgische Läuten als herkömmlicher und allgemein akzeptierter Ausdruck der Religionsausübung durch die in Deutschland mit einem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV) ausgestatteten Religionsgemeinschaften besonderen Schutz genießt (Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 5. November 2012 – 22 ZB 11.2689). Daher ist es im herkömmlichen Rahmen regelmäßig keine erhebliche Belästigung, sondern eine zumutbare sozialadäquate Einwirkung. Zudem stellt es einen vom Schutz der des Artikels 4 Absatz 2 GG erfassten Akt freier Religionsausübung dar (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7. Oktober 1983 – 7 C 44/81).

Nummer 2 regelt, dass bei Maßnahmen, die der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen, die Absätze 1 und 2 ebenfalls keine Anwendung finden. Die Vorschrift weicht insofern von der bislang geltenden Regelung in § 6 Absatz 2 Nummer 2 LImSchG ab, als dass der dort verwendete Begriff „Verhütung oder Beseitigung einer Notlage“ durch den im Ordnungsrecht allgemein bekannten Begriff „Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ ersetzt wird. Inhaltliche

Änderungen sind hiermit nicht verbunden. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor Gefahren rechtfertigt geräuschverursachende Handlungen auch in den lärmsensiblen Schutzzeiten der Absätze 1 und 2, soweit die Grenzen der Zumutbarkeit eingehalten werden. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29. April 1988 – 7 C 33/87). Erfasst werden von dieser Regelung insbesondere nicht planbare Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserversorgung, die der Verhütung oder Beseitigung einer Störung, Notlage oder Havarie dienen. Die Vorschrift gilt auch, soweit Störungen an Straßen- und Schienenwegen kurzfristig beseitigt werden müssen, um den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Nummer 3, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Winterglätte oder Schnee privilegiert, stellt einen Unterfall von Nummer 2 dar. Ihre gesonderte Aufführung ist vor dem Hintergrund der hohen Relevanz aus Gründen der Rechtsklarheit geboten. Die Regelung findet auf Maßnahmen Anwendung, die auf Grund des Straßenreinigungsgesetzes bzw. in Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht durchzuführen sind.

Nummer 4 berücksichtigt, dass Ernte- und Bestellarbeiten witterungsabhängig sind und daher gegebenenfalls in den Schutzzeiten der Absätze 1 und 2 erfolgen müssen. Die Vorschrift gilt nur für Betriebe der Landwirtschaft sowie Betriebe für den erwerbsgärtnerischen Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenbau. Sie gilt damit insbesondere nicht für Haus- und Kleingärten.

Zu § 4

§ 4 regelt die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten. Die Regelung entspricht inhaltlich der bislang geltenden Regelung in § 5 LImSchG. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten kann bei entsprechender Lautstärke - auch tagsüber - zu erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft führen.

Unter Tonwiedergabegeräten sind insbesondere Verstärker- und Lautsprecheranlagen, Unterhaltungselektronik wie Radio- und Fernsehgeräte sowie Anlagen zum Abspielen von Musik (auch z. B. akkubetriebene Bluetooth-Lautsprecher in Verbindung mit einem Smartphone), Lautsprecher an LED-Wänden oder Projektionsleinwänden im Rahmen von Public-Viewing-Veranstaltungen und ähnliche Anlagen zu verstehen. Musikinstrumente umfassen sowohl rein akustische wie auch elektronisch verstärkte Musikinstrumente.

Die Ermittlung und Beurteilung der durch die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten erzeugten Geräuschimmissionen richten sich gemäß § 11 Absatz 1 nach den einschlägigen Rechtsnormen bzw. technischen Regelwerken. Soweit Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 5 benutzt werden, werden die hierdurch verursachten Geräuschimmissionen als Teil der Veranstaltung gesehen und von den für diese geltenden Maßgaben geregelt. Satz 2 stellt klar, dass der Schutz nach § 3 Absatz 1, welcher bereits potentiell erhebliche Belästigungen während der Nachtzeit verbietet, vorgeht. Der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe nach § 3 Absatz 2 bietet hingegen kein höheres Schutzniveau als Satz 1, weshalb es insoweit keines entsprechenden Verweises bedarf.

Zu § 5

§ 5 enthält Regelungen für das Abbrennen von Feuerwerken im Freien. Diese Vorschrift wird neu in das LImSchG eingeführt.

Die Gesetzgebungskompetenz für diese Regelung liegt beim Landesgesetzgeber. Soweit das Abbrennen von Feuerwerken außerhalb von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2, insbesondere im privaten Umfeld, erfasst wird, handelt es sich um verhaltensbezogenen Lärm. Für diese Lärmart liegt die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 70 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG bei den Ländern. Soweit das Abbrennen von Feuerwerken als anlagebezogener Lärm zu qualifizieren ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG ebenfalls bei den Ländern, weil der Bund insoweit nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Insbesondere stellen die in Nummer 1.5 der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV) vom 10. März 1987 (BAnz. Nummer 60a) getroffenen Bestimmungen zu den Abbrennzeiten keine Ausübung der Gesetzgebungskompetenz dar, da es sich dabei nicht um eine (bundes-)gesetzliche Regelung handelt. Zudem steht die in Artikel 71, 73 Absatz 1 Nummer 12 GG bestimmte ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sprengstoffrecht der hier getroffenen Regelung nicht entgegen. Das Sprengstoffrecht soll vor Gefahren schützen, die durch Explosionen hervorgerufen werden können. Der Landesgesetzgeber ist aber nicht gehindert, Regelungen zum Schutz vor Gefahren durch das Abbrennen von Feuerwerken zu begegnen, die aus anderen Gründen hervorgerufen werden können (Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Urteil vom 6. Oktober 2008 – 5 K 392/08).

Maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der durch das Abbrennen von Feuerwerken verursachten Geräuschmissionen ist nach § 11 Absatz 1 Satz 1 die TA Lärm. Relevant für ihre Bewertung ist insbesondere der für seltene Ereignisse nach der TA Lärm geltende Maximalpegel.

Absatz 1 bestimmt die Zeiten, in denen das Abbrennen von Feuerwerken im Freien unter Verwendung bestimmter Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen unzulässig ist. Die Kategorien entsprechen der Kategorisierung in § 3a Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG). Die Zeiten, zu denen das Abbrennen von Feuerwerken im Umkehrschluss von Absatz 1 zulässig ist, entsprechen den in Nummer 1.5 der Anlage 1 SprengVwV geregelten zulässigen Abbrennzeiten. Mithin dürfen Feuerwerke zunächst bis 22:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), in den Monaten Mai, Juni und Juli bis 22:30 Uhr MEZ abgebrannt werden. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, verlängert sich der Zeitraum um eine halbe Stunde, also bis 22:30 Uhr MESZ und in den Monaten Mai, Juni und Juli bis 23:00 Uhr MESZ.

Diese Regelungen berücksichtigen einerseits die Nachtzeit und schützen damit die zur Gesunderhaltung notwendige Nachtruhe. Andererseits tragen sie dem Umstand Rechnung, dass das Abbrennen eines Feuerwerks im Freien regelmäßig in der Dunkelheit erfolgen muss, damit die gewünschten Lichteffekte zum Tragen kommen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Sonderregelungen für die besonders hellen Monate Mai, Juni und Juli und die Mitteleuropäische Sommerzeit.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von Absatz 1. Dabei ist nach Nummer 1 mit Blick auf die Tradition und Herkömmlichkeit die Silvesternacht von der Geltung des Absatzes 1

ausgenommen. Im Hinblick auf den Neujahrstag wird eine Präzisierung dahingehend vorgenommen, dass Feuerwerke am 1. Januar nur bis 6 Uhr abgebrannt werden dürfen. Anderenfalls würde auch am Neujahrstag das Abbrennen von Feuerwerken abweichend von Absatz 1 in der Zeit von 22 bis 24 Uhr zugelassen. Dadurch würde der Feiertagsschutz empfindlich gestört, ohne dass dies mit der Tradition des Silvesterfeuerwerks zu rechtfertigen wäre. Die nach Nummer 2 geltende Ausnahme für Theater und vergleichbare Einrichtungen sowie für Film- und Fernsehproduktionen berücksichtigt, dass insoweit häufig pyrotechnische Effekte auch während der nach Absatz 1 unzulässigen Zeiten erforderlich sind.

Absatz 3 stellt das Verhältnis zu § 3 klar. § 6 ist eine spezielle Regelung für das Abbrennen von Feuerwerken. Daher gelten die Schutzvorschriften des § 3 nicht. Der Schutz vor unzumutbaren Geräuschmissionen wird durch die in Absatz 1 geregelten Abbrennzeiten erreicht.

Absatz 4 enthält eine Eingriffsgrundlage für die zuständigen Behörden. Diese sind befugt, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche das Abbrennen von Feuerwerken einzuschränken. Wann schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Belästigungen vorliegen, bestimmt sich anhand der Umstände des Einzelfalls. Die zuständige Behörde kann Feuerwerke insbesondere hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Dauer sowie der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und deren Anzahl einschränken, soweit dies zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Die Beschränkung der Häufigkeit erlaubt es, behördlich dort einzuschreiten, wo (z. B. vor Gaststätten) häufig Feuerwerke anlässlich von Hochzeiten, Geburtstagen oder anderen Festen abgebrannt werden. Die Beschränkung von Art und Anzahl der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände erlaubt es, zum Beispiel die Verwendung besonders hoch aufsteigender Raketen oder Kugelbomben zu untersagen oder zahlenmäßig zu beschränken, da insbesondere bei großen Aufstiegshöhen der Explosionsknall auf eine große Fläche einwirkt. Für entsprechende Beschränkungen dürfte sich häufig der Erlass einer Allgemeinverfügung anbieten.

Absatz 5 stellt klar, dass § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 4, die Regelungen zu dem Abbrennen von Feuerwerken bei dem Betrieb sonstiger Anlagen und Veranstaltungen im Freien enthalten, unberührt bleiben. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass Feuerwerke, die nicht im Rahmen des Betriebs einer sonstigen Anlage oder einer Veranstaltung im Freien abgebrannt werden, nicht nach §§ 7 oder 8 genehmigungsbedürftig sind. Außerdem enthält Absatz 5 die Klarstellung, dass auch das Sprengstoffgesetz und die hiernach erlassenen Rechtsverordnungen unberührt bleiben. Beschränkungen und Verpflichtungen, die sich aus den sprengstoffrechtlichen Vorschriften ergeben, sind damit unabhängig von den hier getroffenen Regelungen zu beachten.

Zu § 6

§ 6 enthält Regelungen im Zusammenhang mit § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), wonach der Betrieb bestimmter Geräte und Maschinen in besonders schützenswerten Baugebieten zu bestimmten Zeiten grundsätzlich generell verboten ist.

Anders als bei den Verbotsvorschriften der §§ 3 und 4 greifen die Verbote des § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV nicht erst bei Vorliegen einer (potentiell) erheblichen Belästigung. Vielmehr handelt es sich dabei um generelle Betriebsverbote für die Ver-

wendung bestimmter Geräte und Maschinen zu bestimmten Zeiten. § 6 enthält Erweiterungen, Einschränkungen sowie Ausnahmen von der Verbotsvorschrift des § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV. Bislang nahm lediglich die Regelung in § 6 Absatz 3 LImSchG auf § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV Bezug. Sowohl die Erfahrungen aus der Praxis als auch die Rechtsentwicklungen haben gezeigt, dass es der Einführung weiterer Regelungen auf Grundlage entsprechender Öffnungsklauseln in der 32. BImSchV bedarf.

Absatz 1 erweitert den Anwendungsbereich von § 7 Absatz 1 der 32. BImSchV auf Dorfgebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung sowie auf öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Grünanlagengesetzes. Diese Erweiterung ist vor allem zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse geboten.

Die in Satz 1 aufgeführten Gebiete dienen wie die in § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV genannten Gebiete zumindest auch dem Wohnen. Sie sind damit mit Blick auf die Verursachung von Geräuschimmissionen vergleichbar schutzwürdig. Auch Grünanlagen sind als vergleichbar schutzwürdig einzustufen. Dies folgt aus ihrer regelmäßig gegebenen Erholungsfunktion. Grünanlagen sind nach § 1 Absatz 1 GrünanlG alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind und dem jeweiligen Zweck nach den Bestimmungen des Grünanlagengesetzes gewidmet sind. Keine Grünanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder und Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Durch die Ausdehnung der Betriebsverbote des § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV auf alle zumindest auch dem Wohnen dienenden Gebiete wird auch der Verwaltungsvollzug vereinfacht. Im Regelfall kann die aufwändige Ermittlung der Gebietstypik entfallen. Rechtsgrundlage für diese Erweiterung ist § 8 Nummer 1 der 32. BImSchV.

Da nach Satz 2 § 7 Absatz 2 der 32. BImSchV entsprechend anwendbar ist, können auch in den in Satz 1 genannten Gebieten Ausnahmen von den dort geregelten Betriebszeitenregelungen zugelassen werden.

Absatz 2 enthält eine klarstellende Regelung zum Verhältnis des Absatzes 1 Satz 1 zur TA Lärm. Die TA Lärm geht, soweit ihr Anwendungsbereich eröffnet ist, vor. Die Regelung findet insbesondere auf Gewerbebetriebe Anwendung. Bei diesen ist die ausschließliche Orientierung an bestimmten Tageszeiten, wie in Absatz 1 Satz 1 vorgesehen, nicht sachgerecht. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird insoweit durch die Einhaltung der in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte erreicht.

Absatz 3 regelt Abweichungen von den nach Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV grundsätzlich geltenden Betriebsverboten. Unter dem in einzelnen Nummern verwendeten Begriff der Daseinsvorsorge ist die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein menschliches Dasein notwendigen öffentliche Dienstleistungen und Güter im Sinne einer Grundversorgung (wie z. B. die Trinkwasserversorgung, die Abwasser- und Abfallentsorgung) zu verstehen.

Nummer 1 entspricht inhaltlich dem bislang geltenden § 6 Absatz 3 Satz 1 LImSchG. Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 7 Absatz 1 Satz 3 der 32. BImSchV. Diese Regelung soll – wie auch die bundesimmissionsschutzrechtliche Einschränkung des

Betriebsverbots in § 7 Absatz 1 Satz 2 der 32. BImSchV für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes – Verkehrsbelangen Rechnung tragen. Darüber hinaus ermöglicht sie im öffentlichen Interesse – insoweit ergänzend zu Nummer 2 – eine effizientere Müllbeseitigung und Straßenreinigung. Zugleich bleibt die nach § 1 Absatz 3 allgemein geltende Nachtzeit geschützt.

Nummer 2 wird neu in das LImSchG aufgenommen. Diese Ausnahmeregelungen von den grundsätzlich geltenden Betriebsverboten in Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV sind zur Sicherstellung der Abfallentsorgung und Altglassammlung sowie im Sinne eines wirtschaftlichen Einsatzes von Hochdruckspülfahrzeugen und Saugfahrzeugen erforderlich.

Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 8 Nummer 2 Buchstabe b der 32. BImSchV, soweit das Betriebsverbot des § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV betroffen ist. Danach können die Länder unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Lärmschutzes Regelungen zu weitergehenden Ausnahmen von Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. BImSchV treffen, soweit der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Der Betrieb von rollbaren Müllbehältern und Altglassammelbehältern ist im öffentlichen Interesse nicht nur auf öffentlichen Straßen in der Zeit zwischen 6:00 und 7:00 Uhr sicherzustellen (vgl. Nummer 1 sowie § 7 Absatz 1 Satz 2 der 32. BImSchV), sondern auch auf Privatgrund. Dies dient einer ordnungsgemäßen und reibungslosen Abfallsammlung und -entsorgung sowie Altglassammlung. Berlin als Großstadt ist überwiegend durch Mehrfamilienhäuser in Blockbebauung mit Hinterhöfen geprägt. Die rollbaren Müllbehälter werden im Regelfall von den Mitarbeitenden der Abfallentsorgungsunternehmen im Rahmen der Sammeltouren im sogenannten Vollservice von den jeweiligen Standorten auf Privatgrund zum Sammelfahrzeug transportiert und nach Abschluss des Ladevorgangs wieder zurückgestellt. Auf diese Weise wird an ca. 100.000 Standorten vorgegangen. Die Nutzung des Zeitraums zwischen 6:00 und 7:00 Uhr für die Sammeltouren ist geboten, da der sonstige Verkehr in der Stadt zu dieser Zeit noch weniger stark ist. Die Müllabfuhr kann die Abfallentsorgung in diesem Zeitraum daher schneller und sicherer durchführen. Ohne diese Ausnahme müssten alle Touren der Abfallentsorgungsunternehmen im verkehrsreichsten Zeitfenster erfolgen. Der Stadtverkehr würde zusätzlich zum Berufs- und Schulverkehr noch mit Müllfahrzeugen belastet, die auf Grund des Leerungsvorgangs regelmäßig zum Stehen kommen müssen. Zudem kämen Müllfahrzeuge in den engen Straßen auf Grund des Berufs- und Schulverkehrs nur noch langsam voran. Entsprechendes gilt auch für die Leerung der Altglassammelbehälter, die ebenfalls durch Sammelfahrzeuge angefahren werden müssen.

Aus Gründen der effizienten Abfallentsorgung wird bereits durch die Nummer 1 der Betrieb von Müllsammelfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ab 6:00 Uhr ermöglicht (wohingegen Altglassammelfahrzeuge nicht von der 32. BImSchV erfasst sind). Diese Regelung würde konterkariert, wenn ab dieser Zeit die rollbaren Müllbehälter noch nicht zum Sammelfahrzeug transportiert und geleert bzw. die Altglassammelbehälter nicht geleert werden könnten. Der Schutz der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr bleibt bei alledem gewahrt.

Ein Betrieb in der Zeit von 6:00 bis 7:00 Uhr muss auch für kombinierte Hochdruckspül- und Saugfahrzeuge, Hochdruckspülfahrzeuge und Saugfahrzeuge im Rahmen der Daseinsvorsorge ermöglicht werden. Die Nutzung auch dieses Zeitraums ist zum Zwecke

eines effizienten Einsatzes der Fahrzeuge erforderlich. Insofern spielen auch die hohen Anschaffungskosten der hochtechnisierten Fahrzeuge eine Rolle (pro Fahrzeug ca. 0,5 Mio. €), sodass jede mögliche verfügbare Einsatzstunde zählt. Die Berliner Wasserbetriebe, die aktuell ca. 25 bis 30 dieser Fahrzeuge im Rahmen der Daseinsvorsorge im Einsatz hat, sind im öffentlichen Interesse zu einem wirtschaftlichen Betrieb der Fahrzeuge auch verpflichtet.

Nummer 3 nimmt auf den Betrieb von Freischneidern, Grastrimmern, Graskantenschneidern, Laubbläsern und Laubsammlern Bezug. Die Vorschrift wird neu das LImSchG aufgenommen. Rechtsgrundlage für diese Ausnahmen ist in Bezug auf das Betriebsverbot des § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV wiederum § 8 Nummer 2 Buchstabe b der 32. BImSchV.

Des Weiteren dürfen die in Nummer 3 aufgeführten Geräte auch zur Pflege von Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung von 13:00 bis 15:00 Uhr betrieben werden. Die Sicherstellung der Pflege von Sportanlagen liegt vor dem Hintergrund der Bedeutung von Sport für die Sportmetropole Berlin und seine Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Interesse. Insofern spielt es auch eine Rolle, dass die Sportanlagen nicht nur für den privaten Vereins- und Individualsport, sondern auch für den Schulsport genutzt werden. Da die Sportanlagen häufig privat betrieben werden, kann ihre Pflege nicht im Rahmen Daseinsvorsorge erfolgen, sodass es dieser zusätzlichen Regelung bedarf.

Nummer 4 schränkt den Einsatz von Laubbläsern jahreszeitlich auf die Zeit des Laubfalls ein. Rechtsgrundlage für diese Regelung ist in Bezug auf die Gebiete nach Absatz 1 Satz 1 § 8 Nummer 1 der 32. BImSchV und im Übrigen § 22 Absatz 2 BImSchG. Diese über die Verbote des Absatzes 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 der 32. BImSchV hinausgehende Einschränkung gilt jedoch nicht, soweit die Laubbläser im Rahmen der Daseinsvorsorge oder zur Sicherstellung des Betriebs von Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingesetzt werden. Von dieser neuen Regelung sind damit insbesondere Privatpersonen betroffen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass durch den Betrieb von Laubbläsern zu unterschiedlichsten privaten Zwecken häufig die angrenzende Nachbarschaft belästigt wird, insbesondere durch Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen.

Zu § 7

§ 7 regelt die Genehmigung von Veranstaltungen im Freien und ist im Verhältnis zu § 8 eine Spezialregelung. Die Vorschrift ersetzt die Regelungen der bislang geltenden § 7 Absatz 1 und § 11 LImSchG. Im Sinne einer rechtssichereren und erleichterten Handhabung des Gesetzes wird insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff „störende Geräusche für Dritte“ durch bestimmte Voraussetzungen ersetzt und erfolgen Anpassungen an die bundesimmissionsschutzrechtliche Terminologie, ohne dass hiermit materielle Rechtsänderungen verbunden sind.

Nach Absatz 1 sind Veranstaltungen im Freien, deren Durchführung mit bestimmten Geräuschimmissionen verbunden ist, genehmigungsbedürftig. Der Vorschrift liegt – wie auch der auf Veranstaltungen im Freien anwendbaren VeranStLärmVO – die Wertung zugrunde, dass Veranstaltungen im Freien zur Bereicherung des kulturellen Lebens beitragen und grundsätzlich erwünscht sind. Aus diesem Grund werden sie gegenüber dem sonstigen Betrieb von Anlagen mit Blick auf die jeweils zulässigen

Geräuschimmissionen begünstigt. Veranstaltungen im Freien, die mit darüberhinausgehenden Geräuschimmissionen verbunden sind, können jedoch nur bei Vorliegen einer behördlichen Zulassungsentscheidung durchgeführt werden.

Gegenüber der bislang geltenden Regelung in § 7 Absatz 1 LImSchG wird außerdem der Geltungsbereich der Vorschrift nicht mehr auf *öffentliche* Veranstaltungen im Freien beschränkt. Diese Einschränkung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Im Vordergrund dieser Regelung steht, dass die Veranstaltungen im Freien stattfinden und von ihnen Geräuschimmissionen hervorgerufen werden können. Ob eine Veranstaltung öffentlich, also für die Allgemeinheit, gegebenenfalls gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes, oder nur für einen ausgewählten Personenkreis (z. B. Sommerfest des Bundespräsidenten) zugänglich ist, ist nicht entscheidend. Dennoch wird nicht jede Veranstaltung im Freien erfasst. Auf § 1 Absatz 5 und die dazugehörige Begründung wird verwiesen.

Im Vergleich zu § 7 Absatz 1 des bislang geltenden LImSchG, wonach eine Genehmigung bei Vorliegen „störender Geräusche für Dritte“ erforderlich war, wird diese Voraussetzung nunmehr bestimmt gefasst. Eine Genehmigung ist einzuholen, wenn die von der Veranstaltung verursachten Geräuschimmissionen entweder die in einer Rechtsverordnung nach § 17 geregelten Immissionsrichtwerte für Veranstaltungen, bei denen die zulässige Anzahl von Veranstaltungstagen nicht begrenzt ist, überschreiten (Nummer 1) oder ein besonderes Störpotential nach DIN 45680 und dem dazugehörigen Beiblatt 1 aufweisen (Nummer 2). Durch den Verweis auf die in einer Rechtsverordnung nach § 17 geregelten Immissionsrichtwerte in Nummer 1 wird die Genehmigungsbedürftigkeit von der prognostizierten Überschreitung der in § 9 VeranStLärmVO geregelten Immissionsrichtwerte abhängig gemacht. Nur die dort geregelten nicht störenden Veranstaltungen sind mit Blick auf die Anzahl der Veranstaltungstage unbegrenzt zulässig (§ 9 Absatz 5 VeranStLärmVO). An der bisherigen Praxis kann damit festgehalten werden. Dies bedeutet auch, dass die zuständigen Behörden nicht zwingend die Vorlage eines Schallgutachtens verlangen müssen, um einzuschätzen, ob eine Überschreitung der in § 9 VeranStLärmVO vorgesehenen Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. In Hinblick auf die Nummer 2 gilt, dass das etwaige besondere Störpotential auch außerhalb des jeweils schutzbedürftigen Raums ermittelt werden kann (vgl. SenUVK, Rundschreiben I, Nr. 05/2020, zur überarbeiteten Tabelle in der Begründung zu § 8 VeranStLärmVO).

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass die in § 7 Absatz 2 des bislang geltenden LImSchG enthaltene besondere Genehmigungspflicht für Motorsportveranstaltungen ersatzlos gestrichen wird. Ein gesonderter Anwendungsfall für die Vorschrift wird nicht mehr gesehen. Motorrennstrecken, die an fünf oder mehr Tagen im Jahr betrieben werden, unterfallen nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 10.17.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Absatz 1 BImSchG. Die übrigen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Motorsport lassen sich als Veranstaltung im Freien einordnen und sind gegebenenfalls nach diesem Absatz genehmigungsbedürftig.

Gemäß Absatz 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Veranstaltung (vgl. § 1 Absatz 5) die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt. Dies kann nur solange der Fall sein, wie die zum Schutz der betroffenen Nachbarschaft bestehende Grenze des Zumutbaren mit Blick auf die von der Veranstaltung hervorgerufenen Geräuschimmissionen nicht überschritten wird. Die Voraussetzung beinhaltet

damit keine materiellen Rechtsänderungen im Vergleich zu dem Zumutbarkeitserfordernis nach dem bislang geltenden § 11 Satz 1 LImSchG. Als Maßstab zur Bewertung der Zumutbarkeit dient (weiterhin) die VeranStLärmVO (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 7. September 2016 – 10 L 313.16). Diese berücksichtigt im Wesentlichen das jeweilige Schutzbedürfnis der Nachbarschaft und der Allgemeinheit, indem baugebiets- und tageszeitabhängige Immissionsrichtwerte sowie Begrenzungen für kurzzeitige Geräuschspitzen festgelegt und die zulässige Häufigkeit von Veranstaltungen im Freien in Abhängigkeit von den von ihnen verursachten Geräuschimmissionen geregelt werden.

Die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung steht schließlich im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden.

Absatz 3 regelt, dass die Genehmigung widerruflich zu erteilen ist und zum Schutz der Nachbarschaft mit Nebenbestimmungen versehen werden soll.

Die Widerruflichkeit der Erteilung der Genehmigung ist geboten, um gegen Vorhaben einschreiten zu können, die sich wider Erwarten als unzumutbar erweisen.

Um die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, soll die Genehmigung zudem mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Nebenbestimmungen (§ 36 Absatz 2 VwVfG) können technische, zeitliche oder organisatorische Regelungen getroffen werden, die sich auf alle Arten von schädlichen Umwelteinwirkungen beziehen können. Es kann insbesondere bestimmt werden, dass die Einhaltung vorgegebener Immissionswerte messtechnisch nachgewiesen werden muss.

Wird bei einer Veranstaltung im Freien ein Feuerwerk abgebrannt, können nach Absatz 4 im Rahmen der Genehmigung Ausnahmen von den Anforderungen des § 5 Absatz 1 zugelassen werden. Dies setzt die Zustimmung der für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 23 Absatz 3 der 1. SprengV zuständigen Behörde voraus, um widersprüchliches Behördenhandeln zu vermeiden.

Ausnahmen kommen beispielsweise bei Musikveranstaltungen bestimmter Musikstile, bei denen häufig pyrotechnische Effekte Bestandteil der Bühnenshow sind, in Betracht. Insbesondere dann, wenn Veranstaltungen im Sinne des § 12 VeranStLärmVO (störende Veranstaltungen von herausragender Bedeutung) über den nach § 5 Absatz 1 zulässigen Zeitraum hinaus dauern, kann die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall geboten sein. Um die Regelung des § 5 nicht auszuhöhlen, ist allerdings eine restriktive Anwendung des Absatzes 4 geboten, sodass der Ausnahmecharakter entsprechender Zulassungen gewahrt bleibt.

Absatz 5 beschreibt das Verhältnis zu den Verbotsbestimmungen gemäß §§ 3 und 4. Die Regelung ist im Sinne einer widerspruchsfreien Anwendung des LImSchG geboten.

Absatz 6 stellt Veranstaltungen in Zelten Veranstaltungen im Freien gleich. Diese Regelung ist geboten, da Zelte nicht wirksam vor Lärm schützen.

zu § 8

§ 8 regelt die Genehmigung des Betriebs von Anlagen, soweit dieser nicht von § 7 erfasst wird.

Inhaltlich ist § 8 an § 10 des bislang geltenden LImSchG, der die Zulassung von Ausnahmen regelte, angelehnt. Da die behördlichen Zulassungen allerdings keinen Ausnahmecharakter haben sollen, sieht § 7 stattdessen die Erteilung von Genehmigungen vor.

Absatz 1 regelt die Genehmigungsbedürftigkeit für den sonstigen Betrieb von Anlagen während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen. Die Regelung dient dem Schutz der Nachbarschaft vor erheblich belästigenden Geräuschimmissionen. Erfasst sind ausschließlich Anlagen, nicht aber verhaltensbedingte Geräuschimmissionen. Dementsprechend erfasst die Regelung private oder betriebliche Feiern oder Veranstaltungen nur, wenn eine Anlage im Sinne des § 1 Absatz 2 anzunehmen ist (siehe bereits Begründung zu § 1 Absatz 5).

Die Genehmigungsbedürftigkeit für den sonstigen Betrieb einer Anlage ist zu bejahen, wenn die von ihm verursachten Geräuschimmissionen entweder die in den nach § 11 Absatz 1 maßgeblichen Regelwerken enthaltenen Immissionsrichtwerte, bei denen die zulässige Anzahl der Betriebstage nicht begrenzt ist, überschreiten (Nummer 1) oder ein besonderes Störpotential nach DIN 45680 und dem dazugehörigen Beiblatt 1 aufweisen (Nummer 2). Soweit beispielsweise nach Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 die TA Lärm maßgeblich ist, wird die Genehmigungsbedürftigkeit von der Überschreitung der in Nr. 6.1 TA Lärm enthaltenen Immissionsrichtwerte abhängig gemacht. Bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte ist die zulässige Anzahl der Betriebstage nicht begrenzt. In Hinblick auf die Nummer 2 wird darauf hingewiesen, dass das etwaige besondere Störpotential auch außerhalb des jeweils schutzbedürftigen Raums ermittelt werden kann (vgl. SenUVK, Rundschreiben I, Nr. 05/2020, zur überarbeiteten Tabelle in der Begründung zu § 8 VeranStLärmVO).

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die zuständige Behörde eine Genehmigung erteilen kann. Die gegenüber § 10 Absatz 1 und 2 des bislang geltenden LImSchG vorgenommenen Änderungen sind insbesondere auf die Anpassung an die bundes-immissionsschutzrechtliche Terminologie zurückzuführen.

Während bislang nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 LImSchG eine Genehmigung bei einer unbedeutenden Störung erteilt werden konnte, ist dies nunmehr nach Satz 1 Alternative 1 bei einer geringfügigen Überschreitung der jeweils nach Absatz 1 Nummer 1 geltenden Immissionsrichtwerte möglich. Diese Änderung gegenüber dem bislang geltenden LImSchG dient der Rechtsklarheit, ohne dass hiermit Änderungen in der Praxis erwartet werden. Die geringfügige Überschreitung jeweils herangezogener Immissionsrichtwerte war letztlich der einzige Anwendungsfall einer „unbedeutenden Störung“. Das Vorliegen einer geringfügigen Überschreitung ist einzelfallabhängig. Sie kann in der Praxis allerdings regelmäßig dann angenommen werden, wenn der Beurteilungspegel des jeweils geltenden Immissionsrichtwertes um nicht mehr als 3 dB(A), bei Baulärm um nicht mehr als 5 dB(A), überschritten wird.

Außerdem kann nach Satz 1 Alternative 2 eine Genehmigung bei Vorrang des Betriebs der Anlage vor den Ruheschutzinteressen Dritter erteilt werden. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bislang geltenden § 10 Absatz 1 Alternative 2 LImSchG. Hierbei sind die betroffenen Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Das Interesse an dem Betrieb der Anlage können beispielsweise wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetreibers sowie solche der Allgemeinheit sein.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Im Rahmen einer Genehmigungserteilung muss die Behörde begründen, warum im Einzelfall die geringfügige Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte zulässig ist (Alternative 1) bzw. das Interesse an dem Betrieb der Anlage die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt (Alternative 2).

Satz 2 trifft in Anlehnung an den bislang geltenden § 10 Absatz 2 LImSchG eine ergänzende Regelung für den Betrieb von Außengastronomie. Der in § 10 Absatz 2 des bisherigen LImSchG verwendete Begriff „Schankvorgarten“ wird hierbei durch den allgemeineren Begriff „Außengastronomie“ ersetzt. Damit werden alle Erscheinungsformen von gastronomischen Einrichtungen im Freien erfasst. Neben den traditionellen Schankvorgärten sind dies beispielsweise auch Strandbars.

Die Vorschrift berücksichtigt die Herkömmlichkeit und soziale Adäquanz des Betriebs von Außengastronomie und trägt dabei gleichzeitig dem möglichen Störpotenzial Rechnung. Bei der Regelung wird berücksichtigt, dass der Betrieb von Außengastronomie in Berlin eine lange Tradition hat. Daher sollen wie bisher die örtlichen Gegebenheiten bei der Erteilung der Genehmigung besondere Berücksichtigung finden. Eine Rolle kann beispielsweise die Lage der Außengastronomie in einem touristisch stark frequentierten Gebiet spielen, wo eine höhere Lärmtoleranz erwartet werden darf. Satz 2 bedeutet nicht, dass die örtlichen Gegebenheiten nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen sind, jedoch kommen ihnen bei der Genehmigung von Außengastronomie nach Satz 2 eine herausgehobene Bedeutung zu.

Nach Absatz 3 gilt § 7 Absatz 3 bis 5 entsprechend. Auf die Begründung dieser Regelungen wird insofern sinngemäß verwiesen.

Ausnahmen nach Absatz 3 in Verbindung § 7 Absatz 4 sind beispielsweise bei privaten Veranstaltungen, bei denen eine Anlage im Sinne des § 1 Absatz 2 anzunehmen ist und die zur Nachtzeit stattfinden sollen, denkbar.

Zu § 9

§ 9 enthält einheitliche Regelungen zur Durchführung der Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 8. Diese Regelung wird neu in das LImSchG eingeführt, um einen effizienteren Gesetzesvollzug zu gewährleisten.

Absatz 1 regelt formelle Anforderungen an die Antragstellung.

Nach Satz 1 sind die Genehmigungsanträge schriftlich oder elektronisch zu stellen. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und hat § 10 Absatz 1 Satz 1 BImSchG zum Vorbild. Für die Schriftform gelten die Anforderungen des § 126 Absatz 1 BGB entsprechend. Sie ist insbesondere gewahrt, wenn der Antrag eigenhändig unterschrieben ist oder den Anforderungen des § 3a Absatz 2 VwVfG genügt (sog. elektronische Ersatzform, für die der Antrag als elektronisches Dokument einzureichen ist, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist). Aufgrund der Möglichkeit der elektronischen Antragstellung können Anträge auch in der einfachsten elektronischen Variante, zum Beispiel als E-Mail, eingereicht werden (vgl. Gesetzesbegründung zum „Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes“, BR-Drs. 491/16, S. 68 f.). Anträge, die nicht schriftlich oder elektronisch gestellt werden, sind unwirksam. In diesen Fällen bedarf es nach einem entsprechenden Hinweis der Behörde gegenüber dem Antragsteller keines ablehnenden Bescheides.

Satz 2 legt in seinem ersten Halbsatz fest, dass der Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden soll. Diese Regelung stellt sicher, dass den zuständigen Behörden für die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 7 und 8 ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die vorgegebene Frist zur Einreichung der Anträge gilt jedoch nur für den Regelfall. In atypischen Fällen kann auch eine kürzere Frist gelten. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn Genehmigungen nach § 8 für Baustellenarbeiten beantragt werden. Solche sind oftmals nicht lange im Voraus planbar bzw. die Durchführung der betreffenden lärmintensiven Arbeiten verschieben sich in der Praxis häufig. Vom Regelfall abweichende kürzere Fristen können zum Beispiel auch bei mit Blick auf die Anzahl der Teilnehmenden verhältnismäßig kleinen Veranstaltungen gelten, soweit sie mit Blick auf ihre immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen weniger komplex sind und als Routinefälle betrachtet werden können.

In seinem zweiten Halbsatz regelt Satz 2, dass bei Nichteinhaltung der Vier-Wochenfrist der Antrag zurückgewiesen werden kann. Die Zurückweisung steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und wird unumgänglich sein, wenn die bis zu dem Vorhabensbeginn verbleibende Zeit aufgrund der Nichteinhaltung der Frist unzureichend ist, um den Antrag sachgerecht bearbeiten zu können.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für die zu erteilende Genehmigung keine besonderen Formanforderungen gelten. Insoweit findet § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 37 VwVfG Anwendung.

Absatz 2 enthält Regelungen betreffend die dem Antrag beizufügenden Unterlagen.

Nach Satz 1 sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Insbesondere bedarf es hierzu einer Beschreibung des konkreten Vorhabens.

Satz 2 ermöglicht es der zuständigen Behörde, ergänzend Unterlagen von den Antragstellenden zu verlangen, wenn die ursprünglich eingereichten Unterlagen für die behördliche Prüfung nicht ausreichen. Dies dient der Sicherstellung sachgerechter behördlicher Entscheidungen sowie einer zügigen Verfahrensdurchführung.

Nach Satz 3 kann die zuständige Behörde bei Prüfungen nach den §§ 7 und 8 die Vorlage von rechnerischen Prognoseverfahren (Schallgutachten) verlangen. Die Behörde darf Art und Umfang ihrer Sachverhaltsfeststellungen gemäß § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 24 Absatz 1 und 2 VwVfG grundsätzlich selbst bestimmen (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. September 2017 – 1 B 14.16). Da § 24 VwVfG jedoch keine Ermächtigungsgrundlage für die zur Sachverhaltsaufklärung zu treffenden Maßnahmen darstellt, bedarf es einer ergänzenden landesimmissionsschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage.

Die Prognose der zu Geräuschimmissionen ist ein wichtiges Instrument, um die Auswirkungen von Vorhaben auf die Nachbarschaft bewerten zu können. Die für die Erstellung erforderlichen Eingangsdaten sind regelmäßig nur den Antragstellenden bekannt. Daher ist es sachgerecht, die Prognosen von den Antragstellenden im Bedarfsfall zu verlangen. Es geht hierbei regelmäßig um komplexe und schwierig zu beurteilende Fälle. Bei Routinefällen wäre das Verlangen hingegen, insbesondere mit Blick auf die durch die Antragstellenden zu tragenden Kosten, regelmäßig unverhältnismäßig.

Wird dem Nachforderungsverlangen nicht nachgekommen, kann der Antrag nach Satz 4 zurückgewiesen werden. Satz 4 erfasst auch die Fälle, in denen die Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht werden. Die Zurückweisung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und wird in den Fällen unausweichlich sein, in denen die Behörde aufgrund nicht oder nicht fristgerecht nachgereichter Unterlagen nicht mehr in der Lage ist, den Antrag sachgerecht zu bearbeiten.

Absatz 3 bestimmt, dass Genehmigungen öffentlich bekanntgegeben werden dürfen. Diese Vorschrift wird neu in das LImSchG aufgenommen. Die Regelung ist wegen § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 1 VwVfG erforderlich. Danach muss die öffentliche Bekanntgabe durch Rechtsvorschrift zugelassen werden.

Durch öffentliche Bekanntgabe können Verwaltungsverfahren – insbesondere bei vielen Betroffenen – vereinfacht werden. Die Bekanntgabe an Einzelpersonen kann damit entfallen. Sie muss stets verhältnismäßig sein. Dabei muss die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung insbesondere auch die möglichen Folgen, beispielsweise die Gefahr von Hetze und rassistischen Übergriffen zulasten der Antragstellenden, berücksichtigen. Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten ist gegebenenfalls zum Schutz der Antragstellenden durch entsprechende Schwärzungen zu unterbinden.

Zu § 10

§ 10 enthält Regelungen zum Anzeigeverfahren bei Allgemeinverfügungen. Diese Regelung wird neu in das LImSchG eingeführt.

Diese Vorschrift ermöglicht es den zuständigen Behörden, bei nach §§ 7 und 8 grundsätzlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben anstelle eines Genehmigungsverfahrens ein Anzeigeverfahren durchzuführen. Die Vorhaben, für die dies gelten soll, werden von der zuständigen Behörde in einer Allgemeinverfügung festgelegt. So können mehrere Vorhaben zum Beispiel nach ihrer Art, dem Standort oder dem Zeitpunkt zusammengefasst werden.

Im Vergleich zu Genehmigungsverfahren ist die behördliche Prüfdichte im Rahmen des Anzeigeverfahrens reduziert. Dies entspricht dem Zweck der Vorschrift, Routinevorgänge mit geringerem Zeit-, Arbeits- und Kostenaufwand bewältigen zu können. Das Anzeigeverfahren ist auf weniger komplexe und mit Blick auf die von den jeweiligen Vorhaben verursachten Geräuschmissionen auf gleichartige Routinefälle hin konzipiert.

Die verminderte behördliche Prüftiefe wirkt sich insbesondere hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung im Einzelfall aus. Diese fällt nicht gänzlich weg, erfolgt jedoch auf der Grundlage der Angaben in der Anzeige, die erforderlichenfalls zu ergänzen sind, sowie der Nutzung der behördlichen Informationssysteme (z. B. Karten, Umweltatlas) Ortsbesichtigungen oder Besprechungstermine mit den Anzeigenden sollen entfallen.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Freistellung von Vorhaben von der grundsätzlich nach den § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 geltenden Genehmigungspflicht. Die Regelungen der Allgemeinverfügung müssen die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2 bzw. § 8 Absatz 2 gewährleisten. Dies macht es erforderlich, dass in der Allgemeinverfügung die gesamten Rahmenbedingungen, die ansonsten in jeder einzelnen Genehmigung enthalten wären, festgelegt werden.

Mit Blick auf die jeweils nach den § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 zu erfüllenden Voraussetzungen wird auf die entsprechenden Begründungen verwiesen.

Es liegt im Ermessen der Behörde, von der Möglichkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung Gebrauch zu machen. Dabei sind insbesondere Art und Ausmaß der typischerweise mit den Vorhaben verbundenen Geräuschmissionen, die betroffene Tageszeit, das jeweilige Baugebiet sowie die soziale Adäquanz und Akzeptanz der Vorhaben zu berücksichtigen und eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter vorzunehmen. Die Möglichkeit, Vorhaben auf diese Weise von der Genehmigungspflicht zu befreien, kommt nur für solche Vorhaben in Betracht, die einer typisierenden Bewertung zugänglich und mit Blick auf ihr Gefährdungspotential vergleichbar sind.

Absatz 2 enthält eine § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 entsprechende Regelung. Auf die Begründungen hierzu wird verwiesen. Darüber hinaus ermöglicht die Widerruflichkeit der Allgemeinverfügung es der zuständigen Behörde zu reagieren, wenn sich eine Allgemeinverfügung als unsachgemäß erweist.

Nach Absatz 3 ist die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere die betroffene Nachbarschaft von den behördlich zugelassenen Vorhaben erfährt. Im Übrigen wird auch auf die Begründung zu § 9 Absatz 3 verwiesen.

Absatz 4 bestimmt in Satz 1, dass Vorhaben nach Absatz 1 der zuständigen Behörde anzuzeigen sind. Die Anzeige soll der Behörde Kenntnis von dem Vorhaben verschaffen und ihr die behördliche Prüfung, ob die Regelungen der Allgemeinverfügung eingehalten werden, ermöglichen. Die Anzeige kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Insoweit wird auf die Begründung zu § 9 Absatz 1 verwiesen. Da die festgelegte Anzeigefrist von spätestens vier Wochen vor Vorhabenbeginn nur für den Regelfall gilt, kann in atypischen Fällen eine kürzere Anzeigefrist gelten. Die Anzeigefrist soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden für die Anzeigenprüfung ausreichend Zeit haben. Zum Zwecke der Prüfung sind der Anzeige nach Satz 2 die insoweit erforderlichen Unterlagen beizufügen. Nach Satz 3 bestätigt die zuständige Behörde den Eingang der Anzeige und teilt dabei mit, ob zusätzliche Unterlagen für die Prüfung erforderlich sind.

Absatz 5 dient dem zu gewährleistenden Schutz der betroffenen Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Soweit beispielsweise unklar ist, ob die angekündigten Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ausreichen, oder die überschlägige Prognose der Geräuschmissionen unsicher ist, kann die zuständige Behörde weitere Nachweise, wie zum Beispiel Schallprognosen, verlangen, die die Einhaltung der Voraussetzungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 belegen.

Absatz 6 ermächtigt die zuständigen Behörden, steuernd auf das angezeigte Vorhaben Einfluss zu nehmen. Sie kann über die Anforderungen in der Allgemeinverfügung hinaus im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz vor Geräuschmissionen verlangen. Dies kann beispielsweise geboten sein, wenn der Stand der Technik, von dem die Allgemeinverfügung ausgeht, überholt ist. Die Vorschrift gibt der zuständigen Behörde die nötige Flexibilität, bei Bekanntwerden neuer Technologien oder neuer Erkenntnisse angemessene Maßnahmen zum Schutz vor erheblich belästigenden Geräuschmissionen verlangen zu können. Mittelfristig wäre allerdings die Allgemeinverfügung anzupassen.

Absatz 7 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Vorhaben in einer Reihe von Fällen zu untersagen. Hierdurch wird gleichzeitig der Umfang der behördlichen Prüfung bestimmt.

Absatz 8 gibt der Behörde die Befugnis, die Anzeige im Internet zu veröffentlichen. Dies dient der Information der Öffentlichkeit. Hintergrund der Regelung ist, dass sich die Akzeptanz von belästigenden Vorhaben erhöht, wenn die Betroffenen zuvor informiert werden. Das Internet ermöglicht eine wirksame Information weiter Teile der Öffentlichkeit. Auf etwaige personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Urheberrechte ist Rücksicht zu nehmen. Die Veröffentlichung steht wiederum im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden.

Zu § 11

§ 11 enthält Regelungen zur Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen. Die Vorschrift ist sowohl auf anlagen- als auch auf verhaltensbedingte Geräuschemissionen anzuwenden.

Absatz 1 gibt vor, nach welchen Regelwerken die Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen zu erfolgen hat. Die Regelung wird neu in das LImSchG eingeführt.

Durch die Regelung in Satz 1 wird die TA Lärm zur allgemeinen technischen Referenzvorschrift für die Ermittlung und Beurteilung von Geräuschemissionen bestimmt, soweit keine spezielleren Vorschriften gelten und es nicht um die durch den Betrieb von Freizeitanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 verursachten Geräuschemissionen geht.

Die TA Lärm stellt für viele Lärmarten eine geeignete Grundlage zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen dar. Entsprechend wurde sie auch über ihren Anwendungsbereich hinaus zum Teil bereits als verbindlich erklärt (§ 5 Absatz 2 VeranStLärmVO) oder als Orientierungshilfe herangezogen. Letzteres trifft insbesondere auch auf die durch den Betrieb von Außengastronomie verursachten Geräuschemissionen zu. Durch die Einführung der TA Lärm als verbindlich geltende Ermittlungs- und Beurteilungsgrundlage werden der in Nummer 1 b) der TA Lärm vorgesehene – fachlich nicht hinreichend begründbare – Ausschluss der Freiluftgaststätten vom Anwendungsbereich der TA Lärm überwunden und Rechtssicherheit geschaffen.

Die Problematik der fehlenden Verbindlichkeit der TA Lärm in Hinblick auf den von dem Betrieb von Außengastronomie verursachten Lärm thematisierte bereits eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urteil vom 25. September 2017 – 1 B 14.16). Insofern bestätigte das Gericht die zuvor schon oft geübte behördliche Praxis, den in der TA Lärm vorgesehenen Richtwerten und Verfahrensmaßgaben insoweit eine indizielle Bedeutung beizumessen. Das Gericht betonte jedoch auch, dass eine schematische Anwendung der TA Lärm nicht zulässig wäre. Daher bleibt der zuständigen Behörde nach Satz 2 eine einzelfallbezogene Bewertung der Zumutbarkeit vorbehalten. Eine solche Bewertung ist immer dann geboten, wenn die schematische Anwendung der TA Lärm nicht zu sachgerechten Ergebnissen führt. Dies ist etwa der Fall, wenn es um die Bewertung von Geräuschen geht, die von wechselnden Ereignissen ausgehen und jeweils von ganz unterschiedlicher Art und Stärke sind, da der TA Lärm eine insoweit nur eingeschränkt geeignete Mittelungsmethode zugrunde liegt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. Januar 1989 – 7 C 77/87). Im Übrigen ergeben sich die Zumutbarkeitsgrenzen nicht allein aus den Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung, sondern sind regelmäßig Güterabwägungen

zu treffen und wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, soziale und allgemeine Akzeptanz in die erforderliche Gesamtbetrachtung einzubeziehen (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. September 2017 – 1 B 14.16).

Speziellere Vorschriften im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970. Für Lärm, der durch die Benutzung von Sportanlagen verursacht wird, sowie für Baulärm gilt die TA Lärm damit nicht. Nach Satz 3 ist die TA Lärm außerdem nicht auf die Ermittlung und Beurteilung der durch den Betrieb von Freizeitanlagen verursachten Geräuschimmissionen anwendbar. Auf diese Weise wird die Anwendung der Bestimmungen der Anlage 1 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 9. Dezember 2015 (ABl. S. 2982) (Freizeitlärmschutzrichtlinie) sichergestellt. Zwar traten die Ausführungsvorschriften am 30. November 2020 außer Kraft (Nummer 17 Freizeitlärmschutzrichtlinie), jedoch sind sie nach der Empfehlung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gemäß ihrem Rundschreiben I Nr. 03/2020 vom 3. November 2020 bis zum Erlass neuer Ausführungsvorschriften in dem in dem Rundschreiben beschriebenen Umfang weiterhin als Orientierungsmaßstab heranzuziehen.

Absatz 2 enthält eine an § 22 Absatz 1a BImSchG angelehnte und in § 6 Absatz 1 des bislang geltenden LImSchG verankerte Privilegierung von Geräuschen, die von Kindern hervorgerufen werden. Die vorgenommenen Änderungen gegenüber dem bislang geltenden LImSchG sind im Wesentlichen auf die Anpassung an die bundes-immissionsschutzrechtliche Terminologie zurückzuführen. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Wie nach der bisherigen Rechtslage wird hinsichtlich der von Kindern hervorgerufenen Geräusche eine erhöhte Toleranz eingefordert, die jedoch ihre Grenzen hat (vgl. auch Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22. August 2017 – VIII ZR 226/16). Diesen Gedanken verfolgt auch die bundesrechtliche Regelung in § 22 Absatz 1a BImSchG. Durch die neue Formulierung wird eine deutlichere Kohärenz der landesrechtlichen mit der bundesrechtlichen Vorschrift hergestellt. Hinzuweisen ist darauf, dass als Konsequenz dieser Regelung die von Kindern verursachten Geräusche weiterhin als sozialadäquat einzustufen sind. Diese Klarstellung in § 6 Absatz 1 des bislang geltenden LImSchG hatte allein deklaratorischen Charakter.

Anwendung findet diese Privilegierung auf die Verursachung verhaltensbedingter Geräuschimmissionen durch Kinder. Zudem findet sie auf anlagebedingte Geräuschimmissionen Anwendung, soweit betreffende Anlagen ausschließlich durch Kinder genutzt werden und nicht bereits § 22 Absatz 1a BImSchG greift. Die Privilegierung entbindet nicht von der allgemein nach § 22 Absatz 1 BImSchG geltenden immissionsschutzrechtlichen Pflicht, dass die technische Ausstattung der Einrichtungen und Spielgeräte den Anforderungen des Standes der Technik entsprechen muss. Da die Privilegierung von Kinderlärm nur für den Regelfall gilt, können in Ausnahmefällen, wenn beispielsweise die von Kindern verursachten Geräuschimmissionen in unmittelbarer Nähe zu sensiblen Nutzungen wie Krankenhäuser und Pflegeanstalten auftreten, die Belange der Nachbarn besondere Berücksichtigung finden. Darüber hinaus gebietet das dem allgemeinen Immissionsschutzrecht innewohnende Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme, dass insbesondere bei der Planung von ausschließlich durch Kinder

genutzten Einrichtungen vertretbare Schutzmaßnahmen zu treffen sind. So sind beispielsweise alternative Standorte oder Flächen in Betracht zu ziehen, wenn hiermit keine für die Kinder nachteiligen Auswirkungen verbunden sind.

Zu § 12

§ 12 enthält Regelungen betreffend sonstige Immissionen und schließt bestehende Lücken des Bundesrechts. Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisher geltenden § 8 LImSchG, nimmt jedoch die zwischenzeitlich im BImSchG vorgenommene Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 22 Absatz 1 BImSchG auf nicht ionisierende Strahlen, die von Funkanlagen ausgehen, auf (Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2433). Insoweit steht dem Bundesgesetzgeber nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu (vgl. auch Bundestags-Drucksache 16/12276, Seite 11).

Für sonstige Immissionen, wie zum Beispiel solchen durch Licht, Wärme oder Erschütterungen, die durch den Betrieb nicht gewerblicher Anlagen oder einen Anlagenbetrieb im Rahmen nicht wirtschaftlicher Unternehmungen hervorgerufen werden können, hat der Bundesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz (vgl. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG). Aus diesem Grunde ist der Anwendungsbereich des § 22 Absatz 1 BImSchG entsprechend eingeschränkt. Diese daraus resultierende Lücke im Bundesrecht wird durch § 12 geschlossen.

Relevanz hat die Regelung in Bezug auf hoheitlich oder gemeinnützig betriebene Anlagen, die sonstige Immissionen im Sinne dieser Vorschrift hervorrufen. Beispiele hierfür sind Lichtimmissionen durch einen von der öffentlichen Hand betriebenen Sportplatz oder Lichtimmissionen durch Straßenbeleuchtung.

Zu § 13

§ 13 enthält Regelungen zum Schutz der durch Staub verursachten Immissionen. Diese Bestimmung lehnt sich inhaltlich am bislang geltenden § 9 LImSchG an. Die Vorschrift wird redaktionell geändert und an die Systematik des § 22 Absatz 1 BImSchG angepasst.

Mit dieser Regelung wird zum einen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in Bezug auf Staubimmissionen die Vorschrift des § 22 Absatz 1 BImSchG konkretisiert. Erfasst sind davon insbesondere Baustellen. Zum anderen umfasst die Vorschrift über den Anwendungsbereich der Vorschrift des § 22 Absatz 1 BImSchG hinaus auch Staubimmissionen, die nicht durch den Betrieb von Anlagen verursacht werden (sonstige Betätigungen). Damit wird erheblichen Belästigungen durch Staubimmissionen entgegengewirkt. Als wirksamste Immissionsschutzmaßnahme im Rahmen des § 13 ist die Begrenzung der Staubemissionen an der Quelle anzusehen.

Zu § 14

§ 14 enthält Regelungen zum Schutz vor den durch die Tierhaltung verursachten Immissionen. Diese Bestimmung entspricht, redaktionell angepasst, inhaltlich dem bislang geltenden § 2 Absatz 2 LImSchG. Die gebotene Beachtung des Tierschutzes wird zur Klarstellung hinzugefügt.

Die Vorschrift konkretisiert in Satz 1 das allgemeine Rücksichtnahmegebot in § 2 Absatz 1 in Bezug auf die Tierhaltung. Bei der Haltung von Tieren können Geräusche, Gerüche und Schadstoffimmissionen (z. B. Ammoniak, Methan) hervorgerufen werden. In Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen findet

gemäß § 11 Absatz 1 die TA Lärm Anwendung. Im Übrigen muss die Frage der Erheblichkeit der Belästigungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art, des Ausmaßes und der Dauer der Immissionen sowie der örtlichen Verhältnisse einschließlich der Vorbelastung und der Gebietsausprägung bestimmt werden. Gegebenenfalls können die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) als Orientierung herangezogen werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Vorschrift nicht zwischen gewerblicher und nicht gewerblicher Tierhaltung unterscheidet. Klarstellend führt Satz 2 außerdem aus, dass die Vorschriften für die landwirtschaftliche Tierhaltung unberührt bleiben.

Zu § 15

§ 15 enthält ein gesetzliches Verbot. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 2 Absatz 3 des bislang geltenden LImSchG. Neben Motoren erfasst das Verbot nunmehr auch Geräte und Maschinen.

Die Vorschrift konkretisiert das allgemeine Rücksichtnahmegebot des § 2 Absatz 1. Anders als die Verbotsvorschriften der §§ 3 und 4 greift das Verbot nicht erst bei (potentiell) erheblichen Belästigungen ein. Es kommt vielmehr darauf an, ob Motoren, Geräte oder Maschinen unnötig betrieben werden. Ein unnötiges Betreiben ist insbesondere anzunehmen, soweit Motoren, Geräte und Maschinen nicht zweckentsprechend eingesetzt werden oder ihr Einsatz im Einzelfall nicht erforderlich ist.

Die Vorschrift ist gegenüber anderen Bestimmungen, insbesondere die des § 3, subsidiär und dient als Auffangtatbestand. Für Motorfahrzeuge, die im Straßenverkehr genutzt werden, gilt § 30 der Straßenverkehrs-Ordnung.

Zu § 16

§ 16 enthält eine behördliche Eingriffsermächtigung zur Durchsetzung der Bestimmungen des Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen durch Erlass von Anordnungen.

Satz 1 entspricht inhaltlich der Regelung in § 12 des bislang geltenden LImSchG. Als Anordnungen kommen sowohl Verwaltungsakte im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 35 Satz 1 VwVfG als auch Allgemeinverfügungen im Sinne des § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG in Betracht.

Sofern anlagebezogene Anordnungen zur Durchsetzung von bundesrechtlichen Betreiberpflichten bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erlassen werden sollen, ist § 24 BImSchG anzuwenden. Sofern verhaltensbezogene oder anlagebezogene Anordnungen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen erlassen werden sollen, ist hingegen auf Satz 1 als Ermächtigungsgrundlage abzustellen. Ein Rückgriff auf die polizeirechtliche Generalklausel bei Anordnungen betreffend verhaltensbedingten Immissionen bedarf es damit nicht (vgl. auch Landmann/Rohmer UmweltR/Sparwasser/Heilshorn, 95. EL Mai 2021, BImSchG § 24 Rn. 24).

Satz 2 ermöglicht es der Behörde, die erlassene Anordnung öffentlich bekanntzugeben. Diese Ermächtigung ist vor dem Hintergrund der Regelung in § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 1 VwVfG erforderlich. Auf diese Weise können insbesondere auch Anordnungen in Form von Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gegeben werden, sofern § 1 Absatz 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG nicht einschlägig ist.

Zu § 17

§ 17 ermächtigt die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Diese Vorschrift lehnt sich an § 13 des bislang geltenden LImSchG an. Die dort in Absatz 2 ausdrücklich geregelte Verordnungsermächtigung in Bezug auf Staubemissionen ist entfallen, da sich in der Praxis keine erhöhte Bedeutung gezeigt hat. Entsprechende Verordnungen können weiterhin auf Grundlage des § 17 Satz 1 erlassen werden.

Grundlage für § 17 ist Artikel 64 Absatz 1 VvB.

Die Vorschrift trifft nähere Regelungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung. Sie lässt verordnungsrechtliche Regelungen zu Einzelheiten über die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie zu verhaltensbedingten Geräuschen zu. Diese Verordnungsermächtigung bietet die Möglichkeit, auf tatsächliche und rechtliche Entwicklungen im Bereich des Umweltschutzes zeitnah durch Erlass außerverbindlich geltender Regelungen zu reagieren. Der Erlass dieser Regelungen (nur) auf Verordnungsebene unterliegt keinen Bedenken, da die in Betracht kommenden Regelungen überwiegend technischer Natur sind. Satz 2 enthält einen nicht abschließenden Katalog von Regelungen, die erlassen werden können.

Auf Grundlage der bisher geltenden Verordnungsermächtigung sind die Veranst-LärmVO sowie die Bolzplatz-Verordnung (BolzVO) erlassen worden. Deren Wirksamkeit wird durch den Neuerlass des LImSchG bzw. des § 17 nicht berührt.

Zu § 18

§ 18 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsvorschriften durch die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe a) Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG). Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 14 des bislang geltenden LImSchG. Die Ausführungsvorschriften können sich auf die Vorschriften des LImSchG sowie die nach § 17 erlassenen Rechtsverordnungen beziehen. Anders als Gesetzen und Rechtsverordnungen fehlt Ausführungsvorschriften die Außenverbindlichkeit, binden also nur die Verwaltung.

Ausführungsvorschriften bezwecken eine Erleichterung und Vereinheitlichung des Gesetzesvollzugs und ermöglichen eine rasche Anpassung an die sich stetig ändernden technischen Standards.

Zu § 19

§ 19 enthält Regelungen zur behördlichen Überwachung. Diese Vorschrift wird neu in das LImSchG eingeführt.

Bislang fehlt eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die behördliche Überwachung der Durchführung landesimmissionsschutzrechtlicher Vorschriften. § 52 BImSchG kann als Rechtsgrundlage nur herangezogen werden, soweit es um die behördliche Überwachung der Einhaltung bundesimmissionsschutzrechtlicher Vorschriften geht. Soweit das Landesrecht in seinem Anwendungsbereich über das Bundes-Immissionsschutzrecht hinausgeht, war mangels Regelung im LImSchG insoweit auf die Rechtsgrundlage in § 18 ASOG zurückzugreifen, welche den Ordnungsbehörden und der Polizei allgemeine Befugnisse für Ermittlungen einräumt. Diese berücksichtigt jedoch nicht die Besonderheiten, die mit der Überwachung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften einhergeht.

Insbesondere um eine einheitliche und rechtssichere Vorgehensweise bei der Überwachung zu gewährleisten, wird nunmehr eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Überwachung eingeführt. Ihre Regelungen orientieren sich an den relevanten Bestimmungen des § 52 BImSchG.

Absatz 1 beinhaltet den gesetzlichen Auftrag der Behörden zur Überwachung. Diese allgemein gehaltene Vorschrift ist an § 52 Absatz 1 Satz 1 BImSchG angelehnt.

Absatz 2 regelt, entsprechend § 52 Absatz 2 BImSchG, die Befugnisse zur Überwachung bei Inanspruchnahme der Eigentümerinnen oder Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Anlagen sowie der Eigentümerinnen oder Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben oder emissions-trächtige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Absatz 3 regelt ein Auskunftsverweigerungsrecht entsprechend § 52 Absatz 5 BImSchG.

Absatz 4 regelt die Befugnisse zur Überwachung bei Inanspruchnahme von Personen, die nicht zum in Absatz 2 bezeichneten Kreis gehören, also insoweit nichtverantwortliche Personen sind. Diese Vorschrift ist an § 52 Absatz 6 BImSchG angelehnt.

Absatz 5 weist wie § 52 Absatz 2 BImSchG und § 52 Absatz 6 BImSchG auf die Einschränkung des Artikel 13 GG zur Unverletzlichkeit der Wohnung hin und wird damit dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG gerecht.

Zu § 20

§ 20 ermöglicht es, Verstöße gegen einzelne Regelungen des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Eine entsprechende Vorschrift fand sich in § 15 des bislang geltenden LImSchG wieder.

Die Vorschrift dient insbesondere der Förderung der Befolgung der geltenden landesimmissionsschutzrechtlichen Regelungen.

Absatz 1 listet insgesamt 14 Ordnungswidrigkeitstatbestände auf.

Absatz 2 regelt die maximal zulässige Höhe der Geldbuße. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 15 LImSchG wird der Höchstbetrag für die meisten Ordnungswidrigkeitstatbestände auf 20.000 Euro gesenkt. Der bislang geltende Höchstbetrag von bis zu 50.000 Euro wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nie ausgeschöpft. Eine Bußgeldandrohung bis 20.000 Euro erscheint ausreichend, um generalpräventive Wirkung hinsichtlich der Verhinderung von Verstößen gegen die Schutzvorschriften zu bewirken. Lediglich für die in Absatz 1 Nummer 6 geregelte Ordnungswidrigkeit wird eine Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro angedroht. Anderenfalls käme es zu Wertungswidersprüchen zu der bundesrechtlichen Bußgeldandrohung, vgl. insoweit § 9 Absatz 2 der 32. BImSchV in Verbindung mit § 62 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 4 BImSchG.

Zu § 21

§ 21 regelt die behördliche Einziehung von Sachen und Tieren, welche Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 20 Absatz 1 zum Gegenstand haben. Diese Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 16 des bislang geltenden LImSchG. Motorsportgeräte sind wegen der Aufgabe des separaten Genehmigungstatbestandes für Motorsportveranstaltungen entfallen. Der bisher verwendete Begriff Werkzeug wird

durch Maschinen und Geräte ersetzt. Neu hinzu kommen pyrotechnische Gegenstände, was der Einführung des § 5 (Feuerwerke) bzw. der Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 4 geschuldet ist.

Zu § 22

§ 22 ist die rechtliche Grundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten beim Vollzug dieses Gesetzes.

Die im Zusammenhang mit dem Vollzug des LImSchG notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im öffentlichen Interesse zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung EU 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) enthält eine Definition des Begriffs der Datenverarbeitung. Personenbezogene Daten werden insbesondere bei der Durchführung der Verwaltungsverfahren nach den §§ 7 bis 10, bei Anordnungen nach § 16, bei Überwachungsmaßnahmen nach § 19 und bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 verarbeitet. In der Regel erstreckt sich die Datenverarbeitung auf Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Angaben zum Beruf sowie Angaben zu Eigentumsverhältnissen in Bezug auf Anlagen bzw. Einrichtungen.

Zu § 23

§ 23 enthält eine Kostenregelung. Die Vorschrift wird neu in das LImSchG eingeführt und ist an § 52 Absatz 4 BImSchG angelehnt.

Die Sätze 1 und 2 erfassen die seltenen Fälle, bei denen der Aufwand der Behörden im Rahmen von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nicht über eine Gebührenerhebung abgegolten werden kann, weil zum Beispiel besondere Auslagen durch Prüfungs- bzw. Überwachungsmaßnahmen entstanden sind. Kosten im Sinne des § 23 sind mithin die Auslagen der Behörden, nicht jedoch die Kosten im gebührenrechtlichen Sinne (vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. August 1999 – 8 C 12/98). Kostenpflichtig ist insoweit die antragstellende bzw. anzeigende Person.

In sonstigen Fällen der Überwachung gemäß § 19 Absatz 2 oder 4, die nicht unter Sätze 1 und 2 fallen, regelt Satz 3 die Kostentragung zulasten der nach § 19 Absatz 2 auskunftspflichtigen Person.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des LImSchG machen einige redaktionelle Anpassungen der Veranstaltungslärm-Verordnung erforderlich. Inhaltliche Auswirkungen sind hiermit nicht verbunden.

Die Genehmigungsbedürftigkeit wird nicht mehr auf öffentliche Veranstaltungen im Freien beschränkt (vgl. § 8 Absatz 1 LImSchG sowie Begründung hierzu). Infolgedessen sind an verschiedenen Stellen in der VeranStLärmVO Streichungen des Begriffs „öffentlich“ vorzunehmen. Zudem macht dies die Regelung im bislang geltenden § 2 Satz 2 VeranStLärmVO obsolet, weshalb diese ersatzlos aufgehoben wird. Da der bislang geltende § 2 Satz 1 VeranStLärmVO aus systematischen Gründen inhaltlich in § 1 Absatz 1 verschoben wird, führt dies zur vollständigen Aufhebung des § 2.

Auch die Regelungen des § 3 Absatz 1 sind funktionslos geworden. Die geltende Begriffsbestimmung für Veranstaltungen findet sich nunmehr in § 1 Absatz 5 LImSchG. § 3 Absatz 1 wird daher aufgehoben, und die übrigen Absätze werden neu nummeriert.

Die Änderungen in § 4 Satz 4 dienen der Klarstellung des Verweises auf die Sportanlagenlärmschutzverordnung. Nummer 1.1 des Anhangs zur Sportanlagenlärmschutzverordnung findet zwecks Zurechnung von Verkehrsgerauschen entsprechend Anwendung. Die bislang in § 4 Satz 4 enthaltene Eingriffsgrundlage wurde in einen neuen Satz 5 überführt.

Die Änderung des § 5 Absatz 2 führt zu keiner materiellen Rechtsänderung. Zwar ergibt sich der Regelungsinhalt bereits aus § 11 Satz 1 des neuen LImSchG. Die inhaltliche Beibehaltung der Regelung soll jedoch die Anwendung der Verordnung vereinfachen. § 5 Absatz 3 wird aufgehoben. Die Regelungen zu tieffrequenten Geräuschen werden nunmehr in § 8 zusammengefasst.

Der neue § 8 Absatz 1 präzisiert die bisher in § 5 Absatz 3 enthaltene Regelung. Die insofern vorgenommenen Änderungen begründen sich damit, dass sich ein besonderes Störpotential im Sinne der Vorschrift nur durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680, Ausgabe März 1997, und dem dazugehörigen Beiblatt 1 ergeben kann. Darüber hinaus ist kein Fall bekannt, welcher zur Annahme eines besonderen Störpotentials führen kann. Die Änderung schafft insoweit Rechtsklarheit. In § 8 Absatz 2 und 3 gehen die bislang in § 8 enthaltenen Regelungen mit redaktionellen Änderungen auf. Die neue Gliederung trägt zur besseren Lesbarkeit der Verordnung bei.

Die Änderungen in §§ 9 und 10 sind lediglich redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung.

Zu Artikel 3

Die Änderungen des LImSchG machen einige redaktionelle Anpassungen der Umweltschutzgebührenordnung erforderlich. Zudem werden einige neue Gebührentatbestände eingeführt.

Die Änderungen der Tarifstellen 2020 bis einschließlich 2025 sind nur redaktioneller Art. Anders als bislang werden für den Betrieb von Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr Ausnahmen zugelassen, sondern nach dem neuen § 7 Absatz 1 LImSchG Genehmigungen erteilt. Die bisherige Tarifstelle 2026 wird hinsichtlich der Verweisung angepasst und geht inhaltsgleich in der neuen Tarifstelle 2027 auf. Die Aufhebung der Tarifstelle 2022 erfolgt, weil nach § 7 LImSchG für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten keine Genehmigung mehr erforderlich ist, soweit diese während der Tageszeit benutzt werden. Sie hat damit neben den Tarifstellen 2021 und 2023 keinen eigenen Anwendungsbereich mehr.

Für Amtshandlungen nach dem neuen § 10 LImSchG wird ein neuer Gebührentatbestand (Tarifstelle 2026) geschaffen. Dieser umfasst die Prüfung der Anzeigen nach Absatz 4 (a) sowie ordnungsbehördliche Maßnahmen auf der Grundlage von Absatz 6 (b). Der Gebührenrahmen orientiert sich an der Bedeutung sowie dem zu erwartenden Aufwand für die Amtshandlungen.

Ferner wird für Amtshandlungen nach dem neuen § 19 Absatz 2 und 4 LImSchG ein neuer Gebührentatbestand (Tarifstelle 2028) eingeführt. Damit unterliegen auch behördliche Vor-Ort-Besichtigungen im Rahmen der Überwachung der Durchführung des

LImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Gebührenpflicht. Auf Grundlage der Tarifstelle 2075 a) konnten bislang nur Gebühren erhoben werden, soweit es um Maßnahmen der Vor-Ort-Besichtigung im Rahmen der Überwachung der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ging. Inhalt, Formulierung und Höhe der neuen Tarifstelle 2028 lehnen sich an Tarifstelle 2075 a) an. Dies gilt auch für die Anmerkung, welche entsprechend die Regelung des § 23 Satz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes aufnimmt.

Zu Artikel 4

Zur Flexibilisierung und Beschleunigung der Bestattung wird der § 19 Absatz 1 Satz 1 Bestattungsgesetz dahingehend geändert, dass es für die Bestattung eines Verstorbenen in Berlin nicht mehr erforderlich ist, dass der Standesbeamte die Anzeige des Sterbefalles bescheinigt hat.

Die Änderung von § 21 durch Ergänzung von Absatz 2 ermöglicht die Umsetzung der Religionsfreiheit für jüdische und muslimische Religionsgemeinschaften nach deren Glaubensgrundsätzen, die durch die 48-Stundenfrist eingeschränkt war. Das Land Berlin folgt damit einer zeitgemäßen und verfassungsrechtlich tragfähigen Lösung, die mit Blick auf Art. 4 GG die Ausrichtung des Verhaltens und Lebens an den Lehren des eigenen Glaubens und das Handeln gemäß der eigenen Glaubensüberzeugung gewährleistet.

Ähnliche Regelungen sind bereits in anderen Bundesländern erfolgt, die eine Verkürzung der Frist von 48 Stunden aus religiösen Gründen vorsehen (z.B. § 16 Absatz 4 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes oder § 29 Absatz 4 des Saarländischen Bestattungsgesetzes).

Durch die zusätzliche Aufnahme der Formulierung „durch ärztliche Leichenschau der Scheintod ausgeschlossen ist“ in Absatz 2 ist dem kollidierenden Grundrecht des Lebens- und Gesundheitsschutzes, d.h. dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 GG, durch das Grundrecht der Religionsfreiheit eingeschränkt werden kann, Genüge getan. Die Regelung sieht bei Vorliegen der zwei Voraussetzungen, d.h. religiöse Gründe und durch Leichenschau ausgeschlossener Scheintod, eine gebundene Entscheidung der zuständigen Behörde vor, d.h. sie hat bei einem entsprechenden Antrag kein Ermessen, ob die Genehmigung erteilt wird oder nicht. Da die Genehmigung nur in den regulären Arbeitszeiten des Standesamtes erteilt werden kann und damit eine Genehmigungserteilung nicht immer innerhalb der verkürzten Bestattungsfrist möglich sein wird, eröffnet § 21 Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit, die Bestattungsgenehmigung nachzureichen.

Die Verwendung des Begriffs „Verstorbener“ erfolgt im Interesse einer einheitlichen Terminologie aus rechtsförmlichen Gründen, weil das geltende Bestattungsgesetz in Berlin auch in anderen Paragraphen lediglich die männliche Form verwendet.

Zu Artikel 5

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 5. Dezember 2005.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. In seiner Sitzung am 09. März 2023 hat der RdB der Vorlage unter Berücksichtigung folgender Punkte zugestimmt:

„Sollte es zu personellem Mehraufwand kommen, fordert der RdB im Sinne des Konnexitätsprinzips die Berücksichtigung der entsprechenden Ressourcen. Zudem unterliegen immissionsschutzrechtliche Änderungen auch weiterhin dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und setzen dieses nicht außer Kraft.“

Beide Punkte betreffen nicht den Gesetzestext des LImSchG als solchen.

Personeller Mehraufwand im Bereich der zuständigen Behörden könnte insbesondere durch die neuen Regelungsmöglichkeiten zu Feuerwerken entstehen. Dieser ist derzeit aber nicht bezifferbar, sondern im Nachgang zu gegebener Zeit zu bestimmen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass sich viele der im LImSchG angelegten Vereinfachungen mindernd auf den Vollzugsaufwand auswirken.

Soweit das LImSchG Regelungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG trifft, ergänzen bzw. konkretisieren seine Regelungen diejenigen des BImSchG (siehe bereits einleitend unter A., a) „Allgemeines“). Richtig ist daher, dass die Regelungen des BImSchG insoweit den Mindeststandard vorgeben, welcher durch die Regelungen des LImSchG nicht unterlaufen werden darf (vgl. auch § 22 Absatz 2 BImSchG). Für verhaltensbezogene Immissionen trifft das LImSchG hingegen konstitutiv eigene Regelungen. Das BImSchG enthält insoweit keine Vorgaben.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 VvB, Artikel 70, 72 GG i. V. m. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 24 GG, Artikel 80 Absatz 4 GG i. V. m. § 23 Absatz 2 Satz 1 BImSchG, § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 8 Nummer 1 und Nummer 2 b) der 32. BImSchV.

Soweit keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht, sind die Länder gemäß Artikel 70 Absatz 1 GG zur Gesetzgebung ermächtigt. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers ist vorliegend in Hinblick auf das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG) und die Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG) zu beachten.

Der Bundesgesetzgeber hat von dieser Gesetzgebungskompetenz durch Erlass des BImSchG Gebrauch gemacht und Regelungen zum Anlagenrecht getroffen. Im BImSchG wiederum ist den Landesregierungen in § 23 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Recht eingeräumt, durch Rechtsverordnungen die Bereiche zu regeln, die der Bundesverordnungsgeber nicht geregelt hat. Hier kann die Regelung gemäß Artikel 80 Absatz 4 GG auch durch Gesetz erfolgen.

Soweit verhaltensbedingte Immissionen durch das Gesetz geregelt werden, ergibt sich die Gesetzgebungsbefugnis des Landesgesetzgebers aus Artikel 70 Absatz 1 GG. Die Kompetenz zur Regelung verhaltensbezogenen Lärms ist dem Bundesgesetzgeber ausdrücklich nicht eingeräumt (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG).

Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin erfolgen in dem durch das Bundesrecht vorgegebenen Befugnisrahmen.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Kostensteigerungen für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen durch die Neufassung des Gesetzes sind nicht erkennbar. Durch das neue Anzeigeverfahren ist es vielmehr im Einzelfall möglich, den für die Antragstellenden mit einem Genehmigungsverfahren verbundenen Aufwand zu reduzieren und damit Kosten einzusparen. Gegebenenfalls fallen im Einzelfall auch die Verwaltungsgebühren insoweit niedriger aus.

D. Gesamtkosten

Durch das neue Anzeigeverfahren kann der Aufwand, der üblicherweise mit Genehmigungsverfahren verbunden ist, vermindert werden. Dies gilt auch für die neuen Verfahrensvorschriften, welche die behördlichen Verfahren effizienter gestalten.

Durch die neuen Regelungsmöglichkeiten zu Feuerwerken kann ein Mehraufwand im Bereich der zuständigen Behörden bestehen, der derzeit nicht bezifferbar ist.

Sonstige Kostenänderungen sind nicht ersichtlich.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin stellt eine spezifische Rechtsvorschrift dar, die den besonderen Verhältnissen im dicht besiedelten Ballungsraum des Landes Berlin Rechnung trägt. Die Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Landes Brandenburg wird durch die Regelungen nicht berührt.

Der Landesregierung Brandenburg wurde im gemäß § 38 Absatz 2 Satz 1 GGO II die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben. Eine Stellungnahme erfolgte nicht. Somit kann davon ausgegangen werden, dass seitens des Landes Brandenburg keine wesentlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestehen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mögliche Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben lassen sich nicht beziffern. Durch die Einführung des Anzeigeverfahrens (§ 10 LImSchG) fallen Genehmigungsverfahren weg, was zu Mindereinnahmen bei Gebühren führen kann. Dies wird jedoch in Teilen kompensiert, da auch für die Anzeigenbearbeitung eine – wenngleich niedrigere – Gebühr erhoben wird.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Ziel des Gesetzes ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Verminderung. Daher werden positive Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Insbesondere die Ausdehnung der Geltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – sowie die Einbeziehung von Feuerwerken in das immissionsschutzrechtliche Regime tragen zu einer Verminderung von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen bei. Diese Regelungen kommen insbesondere den dicht besiedelten und von vielfältigen, teilweise konfligierenden Nutzungen geprägten Innenstadtbereichen in Berlin zu gute.

Die Regelungen zur Nachtzeit und zur Geltung der TA Lärm beinhalten eine größere Differenzierung und schaffen Rechtsklarheit, was sich wiederum positiv auf die Einhaltung der zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen geltenden Rechtsvorschriften auswirkt. Die Zulässigkeit des Einsatzes zum Beispiel von Laubbläsern/Laubsammlern sowie von Freischneidern in öffentlichen Grünanlagen und Sportanlagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr kann zwar im Einzelfall zu einer Mehrbelastung der Nachbarschaft durch Lärm führen.

Diese jedoch nur temporären Wirkungen werden aber als wenig gravierend eingeschätzt, da Erhalt und Pflege von öffentlichen Grünanlagen und Sportanlagen dem Interesse der Öffentlichkeit dienen. Aufgrund der Einschränkung des Betriebs von Laubbläsern für den privaten Gebrauch ist hier mit einer Entlastung der ansonsten verursachten Umweltbeeinträchtigungen zu rechnen.

Berlin, den 21. März 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Bettina Jarasch

Senatorin für Umwelt, Mobilität,
Verkehr und Klimaschutz

I Gegenüberstellung der Verordnungstexte (VeranstLärmVO und UGebO)

Veranstaltungslärm-Verordnung	
bisher geltende Fassung	Neue Fassung
Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Veranstaltungen im Freien (Veranstaltungslärm-Verordnung – VeranStLärmVö)	Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Veranstaltungen im Freien (Veranstaltungslärm-Verordnung – VeranStLärmVO)
§ 1	§ 1
Zweck der Verordnung	Geltungsbereich und Zweck der Verordnung
(1) Diese Verordnung dient der Beurteilung und Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen, die durch öffentliche Veranstaltungen im Freien im Sinne von 7 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin verursacht werden.	(1) Diese Verordnung gilt für die Ermittlung und Beurteilung sowie die Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen, die durch im Freien stattfindende Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes verursacht werden. Veranstaltungen, die in Zelten stattfinden, sind im Freien stattfindenden Veranstaltungen gleichgestellt.
(2) Zweck dieser Verordnung ist es, insbesondere die Anwohner sowie die Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen, die durch öffentliche Veranstaltungen im Freien verursacht werden, zu schützen.	(2) Zweck dieser Verordnung ist es, insbesondere die Anwohner sowie die Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen, die durch Veranstaltungen im Freien verursacht werden, zu schützen.
§ 2	§ 2
Geltungsbereich	(weggefallen)
¹Diese Verordnung gilt für öffentliche Veranstaltungen im Freien. ²Sie kann auch für die Beurteilung und Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen von nicht öffentlichen Veranstaltungen im Freien entsprechend herangezogen werden, für die Ausnahmezulassungen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin beantragt werden, soweit diese Veranstaltungen hinsichtlich der von ihnen hervorgerufenen Geräuschimmissionen mit öffentlichen Veranstaltungen im Freien vergleichbar sind.	
§ 3	§ 3

Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
<p>(1) ⁴Veranstaltungen in diesem Sinne sind insbesondere musikalische, szenische, filmische oder karnevalistische Darbietungen, Feste, Tanzveranstaltungen sowie Zusammenkünfte, die der politischen Bildung, der Informationsvermittlung oder kulturellen oder staatlichen Zwecken dienen.</p> <p>2Folgende Arten von Veranstaltungen werden unterschieden:</p> <p>1.nicht störende Veranstaltungen, 2.wenig störende Veranstaltungen, 3.störende Veranstaltungen sowie 4.störende Veranstaltungen von herausragender Bedeutung.</p> <p>³Keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Sportveranstaltungen sowie private Feiern.</p>	<p>(1) Immissionswert im Sinne dieser Verordnung ist die Begrenzung des Beurteilungspiegels, die dieser maximal an einem Immissionsort erreichen darf.</p>
<p>(2) Immissionswert im Sinne dieser Verordnung ist die Begrenzung des Beurteilungspiegels, die dieser maximal an einem Immissionsort erreichen darf.</p>	<p>(2) LAF95 bezeichnet den A-bewerteten, mit der Zeitbewertung „fast“ ermittelten Perzentilpegel, der den Pegel kennzeichnet, der in 95 Prozent der Messzeit überschritten wird.</p>
<p>(3) LAF95 bezeichnet den A-bewerteten, mit der Zeitbewertung „fast“ ermittelten Perzentilpegel, der den Pegel kennzeichnet, der in 95 Prozent der Messzeit überschritten wird.</p>	<p>(3) Tieffrequente Geräusche sind Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich der Terzen mit den Mittenfrequenzen von 8 bis 100 Hz besitzen.</p>
<p>(4) Tieffrequente Geräusche sind Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich der Terzen mit den Mittenfrequenzen von 8 bis 100 Hz besitzen.</p>	
§ 4	§ 4
Erfasste Geräuschimmissionen	Erfasste Geräuschimmissionen

<p>¹In die Bewertung der Zumutbarkeit der durch eine Veranstaltung verursachten Geräuschimmissionen werden alle Geräusche einbezogen, die durch den Veranstaltungsbetrieb verursacht werden oder ihm zuzurechnen sind und auf dem Veranstaltungsgelände entstehen. ²Hierzu zählen insbesondere die Beschallung, Geräusche des Publikums, der Proben, der Soundchecks und des Auf- und Abbaus sowie Verkehrsgeräusche. ³Verkehrsgeräusche durch das der Veranstaltung zuzuordnende Verkehrsaufkommen einschließlich der durch den Zu- und Abgang des Publikums verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des Veranstaltungsgeländes sind gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten. ⁴Wirken auf einen Immissionsort an mehr als 18 Tagen eines Jahres durch Veranstaltungen bedingte Verkehrsgeräusche ein, können entsprechend Nummer 1.1 des Anhangs zur Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist, organisatorische Maßnahmen zur Minderung dieser Geräuschimmissionen durch die Behörde getroffen werden.</p>	<p>¹In die Bewertung der Zumutbarkeit der durch eine Veranstaltung verursachten Geräuschimmissionen werden alle Geräusche einbezogen, die durch den Veranstaltungsbetrieb verursacht werden oder ihm zuzurechnen sind und auf dem Veranstaltungsgelände entstehen. ²Hierzu zählen insbesondere die Beschallung, Geräusche des Publikums, der Proben, der Soundchecks und des Auf- und Abbaus sowie Verkehrsgeräusche. ³Verkehrsgeräusche durch das der Veranstaltung zuzuordnende Verkehrsaufkommen einschließlich der durch den Zu- und Abgang des Publikums verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb des Veranstaltungsgeländes sind gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten. ⁴Wirken auf einen Immissionsort an mehr als 18 Tagen eines Jahres durch Veranstaltungen bedingte Verkehrsgeräusche ein, können entsprechend Nummer 1.1 des Anhangs zur Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist, zugerechnet werden. ⁵Die zuständige Behörde kann organisatorische Maßnahmen zur Minderung dieser Geräuschimmissionen treffen.</p>
§ 5	§ 5
Kriterien für die Beurteilung	Kriterien für die Beurteilung
...	...
<p>(2) Zur Ermittlung des Beurteilungspegels ist das Verfahren der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 1998, S. 503) anzuwenden, soweit diese Verordnung keine davon abweichenden Regelungen trifft.</p>	<p>(2) Soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen trifft, erfolgen die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), die durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT vom 8. Juni 2017 B5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>(3) Veranstaltungen, die ein besonderes Störpotenzial aufweisen, zum Beispiel einen hohen Anteil tieffrequenter Geräusche, gelten selbst bei Einhaltung der in § 9 Absatz 1 und 2 genannten Immissionsrichtwerte als störende Veranstaltungen.</p>	<p>(3) Die Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen von Veranstaltungen im Freien, die nicht auf Wohnungen, sondern auf besondere Nutzungen einwirken, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu bewerten.</p>

(4) Die Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen von öffentlichen Veranstaltungen im Freien, die nicht auf Wohnungen, sondern auf besondere Nutzungen einwirken, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu bewerten.	
...	...
§ 8	§ 8
Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche	Tieffrequente Geräusche
¹Erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche gemäß DIN 45680, Ausgabe März 1997, stehen bei störenden Veranstaltungen in der Tageszeit der Genehmigung einer Veranstaltung nicht grundsätzlich entgegen, soweit die Immissionen solcher Geräusche durch dem Stand der Technik entsprechende technische oder organisatorische zumutbare Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. ²Ausmaß und Dauer der Einwirkung tieffrequenter Immissionen sind bei der Genehmigung der Veranstaltung besonders zu berücksichtigen. ³Erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräusche sind in der Nachtzeit nicht zulässig.	(1) Veranstaltungen, die ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680, Ausgabe März 1997, und dem dazugehörigen Beiblatt 1 aufweisen, gelten auch bei Einhaltung der in § 9 Absatz 1 und 2 und § 10 Absatz 1 und 2 genannten Immissionsrichtwerte als störende Veranstaltungen.
	(2) ¹ Eine Genehmigung kann auch für Veranstaltungen erteilt werden, die in der Tageszeit ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, sofern die Geräuschimmissionen durch dem Stand der Technik entsprechende technische oder organisatorische zumutbare Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. ² Ausmaß und Dauer der Einwirkung tieffrequenter Geräusche sind bei der Genehmigung der Veranstaltung besonders zu berücksichtigen.
...	(3) Veranstaltungen sind unzulässig, soweit sie in der Nachtzeit ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne des Absatzes 1 aufweisen.
§ 9	§ 9
Zumutbarkeit nicht störender Veranstaltungen	Zumutbarkeit nicht störender Veranstaltungen
(1) Vorbehaltlich § 5 Absatz 3 sind Veranstaltungen nicht störend, wenn durch sie die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:	(1) Vorbehaltlich § 8 Absatz 1 sind Veranstaltungen nicht störend, wenn durch sie die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Gebiete/Anlagen	Immissionsrichtwert		Gebiete/Anlagen	Immissionsrichtwert	
	Tageszeit	Nachtzeit		Tageszeit	Nachtzeit
Industriegebiete	70	70	Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)	Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)	allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)	reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
<p>(3) ¹Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann im Einzelfall auch beim Überschreiten der dort genannten Immissionsrichtwerte eine Veranstaltung ausnahmsweise nicht störend sein. ²Im Einzelfall kann aber auch schon beim Vorliegen eines niedrigeren Beurteilungspegels eine Veranstaltung wenig störend (§ 10) oder störend (§ 11) sein. ³Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere akustische Gesichtspunkte, wie zum Beispiel die Überdeckung des Veranstaltungsgerauschs durch Fremdgeräusche (L_{AF95}) oder ein besonderes Störpotenzial des Veranstaltungsgerauschs.</p>			<p>(3) ¹Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann im Einzelfall auch beim Überschreiten der dort genannten Immissionsrichtwerte eine Veranstaltung ausnahmsweise nicht störend sein. ²Im Einzelfall kann aber auch schon beim Vorliegen eines niedrigeren Beurteilungspegels eine Veranstaltung wenig störend (§ 10) oder störend (§ 11) sein. ³Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere akustische Gesichtspunkte, wie zum Beispiel die Überdeckung des Veranstaltungsgerauschs durch Fremdgeräusche (L_{AF95}) oder ein besonderes Störpotenzial durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 Absatz 1.</p>		
...			...		
§ 10			§ 10		
Zumutbarkeit von wenig störenden Veranstaltungen			Zumutbarkeit von wenig störenden Veranstaltungen		
<p>(1) ¹Vorbehaltlich § 5 Absatz 3 sind Veranstaltungen wenig störend, wenn durch sie die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:</p>			<p>(1) ¹Vorbehaltlich § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 sind Veranstaltungen wenig störend, wenn durch sie die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:</p>		
Gebiete/Anlagen	Immissionsrichtwert		Gebiete/Anlagen	Immissionsrichtwert	
	Tageszeit	Nachtzeit		Tageszeit	Nachtzeit
Gewerbegebiete	70 dB(A)	55 dB(A)	Gewerbegebiete	70 dB(A)	55 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	65 dB(A)	50 dB(A)	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	65 dB(A)	50 dB(A)

allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)	allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
reine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)	reine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	50 dB(A)	40 dB(A)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	50 dB(A)	40 dB(A)
<p>²In Industriegebieten dürfen die für Industriegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden. ³In diesen Gebieten sind die Absätze 3 und 4 nicht anzuwenden.</p>			<p>²In Industriegebieten dürfen die für Industriegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden. ³In diesen Gebieten sind die Absätze 3 und 4 nicht anzuwenden.</p>		
...			...		
<p>(3) ¹Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann im Einzelfall auch beim Überschreiten der dort genannten Immissionsrichtwerte eine Veranstaltung ausnahmsweise wenig störend sein. ²Im Einzelfall kann aber auch schon beim Vorliegen eines niedrigeren Beurteilungspegels eine Veranstaltung störend (§ 11) sein. ³Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere akustische Gesichtspunkte, wie zum Beispiel die Überdeckung des Veranstaltungsgerauschs durch Fremdgeräusche (LAF95) oder ein besonderes Störpotenzial des Veranstaltungsgerauschs.</p>			<p>(3) ¹Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann im Einzelfall auch beim Überschreiten der dort genannten Immissionsrichtwerte eine Veranstaltung ausnahmsweise wenig störend sein. ²Im Einzelfall kann aber auch schon beim Vorliegen eines niedrigeren Beurteilungspegels eine Veranstaltung störend (§ 11) sein. ³Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere akustische Gesichtspunkte, wie zum Beispiel die Überdeckung des Veranstaltungsgerauschs durch Fremdgeräusche (LAF95) oder ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 Absatz 1.</p>		
<p>(4) ¹Wenig störende Veranstaltungen sollen an nicht mehr als 60 Tagen pro Jahr und Immissionsort genehmigt werden. ²Anzurechnen sind darauf auch die Veranstaltungstage wenig störender Veranstaltungen, die gemäß § 2 Satz 2 zugelassen werden. ³Die Veranstaltungstage störender Veranstaltungen werden nicht angerechnet. ⁴Von Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden. ⁵Eine Abweichung über 60 Tage hinaus ist insbesondere dann zulässig, wenn bestimmte Veranstaltungsorte mit besonderer Bedeutung oder besonderer Akzeptanz betroffen sind oder die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt. ⁶Die Abweichung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.</p>			<p>(4) ¹Wenig störende Veranstaltungen sollen an nicht mehr als 60 Tagen pro Jahr und Immissionsort genehmigt werden. ²Die Veranstaltungstage störender Veranstaltungen werden nicht angerechnet. ³Von Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden. ⁴Eine Abweichung über 60 Tage hinaus ist insbesondere dann zulässig, wenn bestimmte Veranstaltungsorte mit besonderer Bedeutung oder besonderer Akzeptanz betroffen sind oder die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt. ⁵Die Abweichung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.</p>		
§ 11			§ 11		
Zumutbarkeit von störenden Veranstaltungen			Zumutbarkeit von störenden Veranstaltungen		

<p>(1) ¹Unbeschadet § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 sind Veranstaltungen störend, wenn durch sie die in § 10 Absatz 1 genannten Immissionsrichtwerte überschritten werden oder wenn sie ein besonderes Störpotential im Sinne von § 5 Absatz 3 aufweisen. Durch störende Veranstaltungen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:</p>			<p>(1) ¹Unbeschadet § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3 sind Veranstaltungen störend, wenn durch sie die in § 10 Absatz 1 genannten Immissionsrichtwerte oder wenn sie ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 überschritten werden Absatz 1 aufweisen. Durch störende Veranstaltungen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:</p>				
Gebiete/Anlagen		Immissionsrichtwert	Gebiete/Anlagen		Immissionsrichtwert		
		Tageszeit	Nachtzeit		Tageszeit	Nachtzeit	
Kern-, Dorf- und Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten		70 dB(A)	55 dB(A)	Kern-, Dorf- und Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten		70 dB(A)	55 dB(A)
<p>²In Industriegebieten dürfen die für Industriegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden. ³In Gewerbegebieten dürfen die für Gewerbegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach § 10 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden.</p>			<p>²In Industriegebieten dürfen die für Industriegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach § 9 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden. ³In Gewerbegebieten dürfen die für Gewerbegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach § 10 Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden.</p>				
...			...				
<p>(5) ¹Störende Veranstaltungen sind an bis zu 18 Tagen pro Kalenderjahr und Immissionsort zulässig. ²Anzurechnen sind darauf auch die Veranstaltungstage störender Veranstaltungen, die gemäß § 2 Satz 2 zugelassen werden. ³Die Veranstaltungen sollen auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. ⁴Veranstaltungen sollen an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.</p>			<p>(5) ¹Störende Veranstaltungen sind an bis zu 18 Tagen pro Kalenderjahr und Immissionsort zulässig. ²Die Veranstaltungen sollen auf einen längeren Zeitraum verteilt werden. ³Veranstaltungen sollen an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.</p>				

Gebührenverzeichnis der Umweltschutzgebührenordnung					
bisher geltende Fassung			Neue Fassung		
Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr

2020	<p>Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom Schutz der Nachtruhe (nach § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin)</p> <p>a) für gewerbliche Zwecke</p> <p>b) in den übrigen Fällen</p> <p>c) je Bauanzeige zusätzlich</p>	<p>110 – 1 760</p> <p>40 – 350</p> <p>75</p>	2020	<p>Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für Veranstaltungen im Freien</p> <p>a) für jede genehmigte Großveranstaltung</p> <p>b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung</p>	<p>230 – 6 000</p> <p>50 – 1 200</p>
2021	<p>Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (nach § 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin)</p> <p>a) für gewerbliche Zwecke</p> <p>b) in den übrigen Fällen</p> <p>c) je Bauanzeige zusätzlich</p>	<p>70 – 1 380</p> <p>40 – 240</p> <p>75</p>	2021	<p>Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage während der Nachtzeit</p> <p>a) für gewerbliche Zwecke</p> <p>b) in den übrigen Fällen</p> <p>c) je Bauanzeige zusätzlich</p>	<p>110 – 1 760</p> <p>40 – 350</p> <p>75</p>
2022	<p>Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten (§ 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin)</p> <p>a) für gewerbliche Zwecke</p>		2022	(weggefallen)	

	b) in den übrigen Fällen				
2023	Genehmigung nach § 11 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für öffentliche Veranstaltungen im Freien oder für öffentliche Motorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz		2023	Erteilung einer Genehmigung nach § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für den sonstigen Betrieb einer Anlage an Sonn- und Feiertagen	
	a) bei Großveranstaltungen für jede genehmigte Veranstaltung	230 – 6 000		a) für gewerbliche Zwecke	70 – 1 380
	b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung	50 – 1 200		b) in den übrigen Fällen	40 – 210
				c) je Bauanzeige zusätzlich	75
2024	Änderung von Zulassung oder Genehmigung		2024	Änderung einer Genehmigung	
	a) geringfügige Änderung	10 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr		a) geringfügige Änderung	10 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	50		mindestens	50

	b) Wesentliche Änderung	50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr		b) Wesentliche Änderung	50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	50		mindestens	50
2025	Rücknahme oder Widerruf von Zulassung oder Genehmigung	50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr	2025	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	50 % der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	50		mindestens	50
2026	Verwaltungsakte nach § 12 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		2026	a) Prüfung von Anzeigen nach § 10 Absatz 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin	35 – 600
	a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen	110 – 1760		b) Amtshandlungen nach § 10 Absatz 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin	35 – 300
	b) in den übrigen Fällen	40 – 350			
			2027	Verwaltungsakte nach § 16 des Landes- Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	

				a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen	110 – 1 760
				b) in den übrigen Fällen	40 - 1 350
			2028	<p>Maßnahmen der Vor-Ort-Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 19 Absatz 2 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin</p> <p>Anmerkung: Gebühren sind nicht zu erheben, wenn Auflagen oder Anordnungen erfüllt oder der Erlass von Auflagen oder Anordnungen nicht geboten sind (vgl. § 23 Satz 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes).</p>	125 – 1 250

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

I. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

§ 2

Geltungsbereich

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Flugplätze, soweit nicht die sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen für Betriebsbereiche oder der Sechste Teil betroffen sind, und für Anlagen, Geräte, Vorrichtungen sowie Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, die den Vorschriften des Atomgesetzes oder einer hiernach erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

(4) Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

(5) Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

(5a) Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden

sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.

(5b) Eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs ist eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

(5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

(6) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

(6a) BVT-Merkblatt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, alle Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.

(6b) BVT-Schlussfolgerungen im Sinne dieses Gesetzes sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:

1. die besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,

2. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte,
3. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Überwachungsmaßnahmen,
4. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Verbrauchswerte sowie
5. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.

(6c) Emissionsbandbreiten im Sinne dieses Gesetzes sind die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte.

(6d) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte im Sinne dieses Gesetzes sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.

(6e) Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue Techniken für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik.

(7) Dem Herstellen im Sinne dieses Gesetzes steht das Verarbeiten, Bearbeiten oder sonstige Behandeln, dem Einführen im Sinne dieses Gesetzes das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(8) Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 4 gekennzeichneten Anlagen.

(9) Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist.

(10) Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

§ 5

Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

- (1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

§ 22

Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

- (1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Art oder Menge aller oder einzelner anfallender Abfälle die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 entsprechend gelten. Für Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gilt die Verpflichtung des Satzes 1 nur, soweit sie auf die Verhinderung oder Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder von Funkanlagen ausgehende nichtionisierende Strahlen gerichtet ist.

(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

(2) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 24

Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitsschutzes erreicht werden, soll diese angeordnet werden.

§ 25

Untersagung

(1) Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach § 24 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.

(1a) Die zuständige Behörde hat die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist und gewerblichen Zwecken dient oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet, ganz oder teilweise zu untersagen, solange und soweit die von dem Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle eindeutig unzureichend sind. Bei der Entscheidung über eine Untersagung berücksichtigt die zuständige Behörde auch schwerwiegende Unterlassungen in Bezug auf erforderliche Folgemaßnahmen, die in einem Überwachungsbericht nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 der Störfall-Verordnung festgelegt worden sind. Die zuständige Behörde kann die Inbetriebnahme oder die Weiterführung einer Anlage im Sinne des Satzes 1 außerdem ganz oder teilweise untersagen, wenn der Betreiber

1. die in einer zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen, Berichte oder sonstige Informationen nicht fristgerecht übermittelt oder
2. eine nach § 23a erforderliche Anzeige nicht macht oder die Anlage ohne die nach § 23b erforderliche Genehmigung störfallrelevant errichtet, betreibt oder störfallrelevant ändert.

(2) Wenn die von einer Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, soll die zuständige Behörde die Errichtung oder den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise untersagen, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

§ 26

Messungen aus besonderem Anlass

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben.

§ 29

Kontinuierliche Messungen

(2) Die zuständige Behörde kann bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit § 22 anzuwenden ist, anordnen, dass statt durch Einzelmessungen nach § 26 oder neben solchen Messungen bestimmte Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fortlaufend ermittelt werden, wenn dies zur Feststellung erforderlich ist, ob durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

§ 30

Kosten der Messungen und sicherheitstechnischen Prüfungen

Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen sowie für die sicherheitstechnischen Prüfungen trägt der Betreiber der Anlage. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen trägt der Betreiber die Kosten für Ermittlungen nach § 26 oder § 29 Absatz 2 nur, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden sind oder
2. Anordnungen oder Auflagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten sind.

§ 35

Beschaffenheit von Stoffen und Erzeugnissen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass bestimmte Stoffe oder Erzeugnisse aus Stoffen, die geeignet sind, bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder bei der Verbrennung zum Zwecke der Beseitigung oder der Rückgewinnung einzelner Bestandteile schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorzurufen, gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur hergestellt, eingeführt oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bestimmten Anforderungen an ihre Zusammensetzung und das Verfahren zu ihrer Herstellung genügen. Die Ermächtigung des Satzes 1 erstreckt sich nicht auf Anlagen, Brennstoffe, Treibstoffe und Fahrzeuge.

(2) Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Wegen der Anforderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

(3) Soweit dies mit dem Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vereinbar ist, kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 an Stelle der Anforderungen über die Zusammensetzung und das Herstellungsverfahren vorgeschrieben werden, dass die Stoffe und Erzeugnisse deutlich sichtbar und leicht lesbar mit dem Hinweis zu kennzeichnen sind, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder bei ihrer Verbrennung schädliche Umwelteinwirkungen entstehen können oder dass bei einer bestimmten Verwendungsart schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können.

§ 38

Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ihre durch die Teilnahme am Verkehr verursachten Emissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Grenzwerte nicht überschreiten. Sie müssen so betrieben werden, dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bestimmen nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendigen Anforderungen an die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge und Anlagen, auch soweit diese den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen. Dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.

(3) Wegen der Anforderungen nach Absatz 2 gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 52

Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen Beauftragte einsetzen. Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 3 vorzunehmen und
2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und der Nebenbestimmungen nach § 12 einhält.

Satz 5 gilt auch für Genehmigungen, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind. Wird festgestellt, dass eine Einhaltung der nachträglichen Anordnung nach § 17 oder der Genehmigung innerhalb der in Satz 5 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre, kann die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. Als Teil jeder Überprüfung der Genehmigung hat die zuständige Behörde die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, § 12 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 und § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a erneut zu bewerten.

(1a) Im Falle des § 31 Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

(1b) Zur Durchführung von Absatz 1 Satz 1 stellen die zuständigen Behörden zur regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme gemäß § 52a auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten

Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Betreiber von Anlagen, für die ein Immissionschutzbeauftragter oder ein Störfallbeauftragter bestellt ist, haben diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde zu Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 hinzuzuziehen. Im Rahmen der Pflichten nach Satz 1 haben die Eigentümer und Betreiber der Anlagen Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Eigentümer und Besitzer von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen, soweit diese den §§ 37a bis 37c oder der Regelung der nach den §§ 32 bis 35, 37 oder 37d erlassenen Rechtsverordnung unterliegen. Die Eigentümer und Besitzer haben den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten die Entnahme von Stichproben zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen, trägt der Antragsteller. Kosten, die bei der Entnahme von Stichproben nach Absatz 3 und deren Untersuchung entstehen, trägt der Auskunftspflichtige. Kosten, die durch sonstige Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2 oder 3 entstehen, trägt der Auskunftspflichtige, es sei denn, die Maßnahme betrifft die Ermittlung von Emissionen und Immissionen oder die Überwachung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage außerhalb des Überwachungssystems nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; in diesen Fällen sind die Kosten dem Auskunftspflichtigen nur aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden oder
2. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen geboten

sind.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen Immissionen zu ermitteln sind, haben auch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen nicht betrieben werden, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme der Prüfungen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird

insoweit eingeschränkt. Bei Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer Rücksicht zu nehmen; für entstandene Schäden hat das Land, im Falle des § 59 Absatz 1 der Bund, Ersatz zu leisten. Waren die Schäden unvermeidbare Folgen der Überwachungsmaßnahmen und haben die Überwachungsmaßnahmen zu Anordnungen der zuständigen Behörde gegen den Betreiber einer Anlage geführt, so hat dieser die Ersatzleistung dem Land oder dem Bund zu erstatten.

(7) Auf die nach den Absätzen 2, 3 und 6 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 62

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 errichtet,
2. einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. eine vollziehbare Auflage nach § 8a Absatz 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
4. die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 wesentlich ändert,
- 4a. ohne Genehmigung nach § 16a Satz 1 oder § 23b Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Anlage störfallrelevant ändert oder störfallrelevant errichtet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, § 24 Satz 1, § 26, § 28 Satz 1 oder § 29 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
6. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 Absatz 1 betreibt,
7. einer auf Grund der §§ 23, 32, 33 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, §§ 34, 35, 37, 38 Absatz 2, § 39 oder § 48a Absatz 1 Satz 1 oder 2, Absatz 1a oder 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 7a. entgegen § 38 Absatz 1 Satz 2 Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen nicht so betreibt, dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben oder

8. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung eine ortsfeste Anlage errichtet, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. entgegen § 37c Absatz 1 Satz 1 bis 3 der zuständigen Stelle die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht oder nicht rechtzeitig eine Kopie des Vertrages mit dem Dritten vorlegt,
10. entgegen § 37c Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5, oder Satz 6 der zuständigen Stelle die dort genannten Angaben nicht richtig mitteilt,
11. entgegen § 37f Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 14, der zuständigen Stelle einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 bis 11 die zuständige Stelle.

II. Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)

§ 1

Anwendungsbereich

(2) Sportanlagen sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die zur Sportausübung bestimmt sind.

III. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

§ 7

Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden,
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden

ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Satz 1 gilt nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen. Die Länder können für Landesstraßen und nichtbundeseigene Schienenwege, die durch Gebiete nach Satz 1 führen, die Geltung des Satzes 1 einschränken.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Der Betreiber hat die zuständige Behörde auf Verlangen über den Betrieb nach Satz 2 zu unterrichten. Von Amts wegen können im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(3) Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt.

§ 8

Betrieb in empfindlichen Gebieten

Die Länder können

1. unter Beachtung des Artikels 17 der Richtlinie 2000/14/EG weitergehende Regelungen für Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen nach dem Anhang in von ihnen als empfindlich eingestuften Gebieten treffen,
2. unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Lärmschutzes Regelungen zu weitergehenden Ausnahmen von Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen nach dem Anhang treffen, soweit
 - a) lärmarme Geräte und Maschinen eingesetzt werden, deren Betrieb nicht erheblich stört oder unter Abwägung öffentlicher und privater Belange sowie unter Berücksichtigung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten Vorrang hat, oder
 - b) der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Gerät oder eine Maschine betreibt oder
2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

IV. Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

1. Anwendungsbereich

Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen:

b) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten,

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten		
	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten		
	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten		
	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten		
	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten		
	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten		

tags	45 dB(A)
nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

V. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

6. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Außenbereich, bei Film- und Fernsehproduktionen oder für eine ähnliche Verwendung,

§ 3a

Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen; Klassen von Wettersprengstoffen und Wettersprengschnüren

(1) Pyrotechnische Gegenstände werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefährdung und ihrem Verwendungszweck in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Feuerwerkskörper
 - a) Kategorie F1: Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind,
 - b) Kategorie F2: Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind,
 - c) Kategorie F3: Feuerwerkskörper, von denen eine mittlere Gefahr ausgeht, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind,
 - d) Kategorie F4: Feuerwerkskörper, von denen eine große Gefahr ausgeht, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet,
2. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater
 - a) Kategorie T1: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, von denen eine geringe Gefahr ausgeht,
 - b) Kategorie T2: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind,
3. sonstige pyrotechnische Gegenstände

- a) Kategorie P1: pyrotechnische Gegenstände, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater,
- b) Kategorie P2: pyrotechnische Gegenstände, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater.

VI. Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

§ 23

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

VII. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV)

Anlage 1

Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV

1 Allgemeines

1.5

Das Feuerwerk muß spätestens um 22 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr MEZ, beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muß das Feuerwerk spätestens um 22.30 Uhr MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23 Uhr MESZ beendet sein.

VIII. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen –

3.

Immissionsrichtwerte

3.1. Festsetzung der Immissionsrichtwerte

3.1.2. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

IX. Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Veranstaltungen im Freien (Veranstaltungslärm-Verordnung - VeranStLärmVo)

§ 5

Kriterien für die Beurteilung

(2) Zur Ermittlung des Beurteilungspegels ist das Verfahren der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 1998, S. 503) anzuwenden, soweit diese Verordnung keine davon abweichenden Regelungen trifft.

§ 6

Zeiten

(1) Tageszeit ist die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Nachtzeit ist die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

(2) In der Tageszeit gilt eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung in der Nachtzeit ist die lauteste volle Stunde der Nacht.

(3) Für folgende Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ist in allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten, in reinen Wohngebieten, in Kurgebieten sowie für Krankenhäuser und Pflegeanstalten ein Zuschlag (KR) zu berücksichtigen:

1. 6 Uhr bis 7 Uhr
an Werktagen 20 Uhr bis 22 Uhr
2. 6 Uhr bis 9 Uhr
an Sonn- und Feiertagen 13 Uhr bis 15 Uhr
20 Uhr bis 22 Uhr

Der Zuschlag beträgt 6 dB.

§ 9

Zumutbarkeit nicht störender Veranstaltungen

(1) Vorbehaltlich § 5 Absatz 3 sind Veranstaltungen nicht störend, wenn durch sie die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Gebiete/Anlagen	Immissionsrichtwert	
	Tageszeit	Nachtzeit
Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)

Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A).
--	----------	-----------

(2) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 während der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB(A) und während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann im Einzelfall auch beim Überschreiten der dort genannten Immissionsrichtwerte eine Veranstaltung ausnahmsweise nicht störend sein. Im Einzelfall kann aber auch schon beim Vorliegen eines niedrigeren Beurteilungspegels eine Veranstaltung wenig störend (§ 10) oder störend (§ 11) sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere akustische Gesichtspunkte, wie zum Beispiel die Überdeckung des Veranstaltungsgerauschs durch Fremdgeräusche (LAF95) oder ein besonderes Störpotenzial des Veranstaltungsgerauschs.

(4) Zur Beurteilung, ob von einer Veranstaltung Geräusche ausgehen können, die zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 führen können, ist darauf abzustellen, in welchem Umfang Geräuschimmissionen zu erwarten sind, wenn kein behördliches Eingreifen, zum Beispiel in Form von Auflagen, erfolgt.

(5) Die zulässige Anzahl von Veranstaltungstagen ist bei nicht störenden Veranstaltungen nicht begrenzt.

X. Anlage 1 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (Freizeitlärm-Richtlinie) – abgelaufen!

1. Ermittlung des Beurteilungspegels der von Freizeitanlagen ausgehenden Geräusche

Bei der Ermittlung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräuschimmissionen kann auf die allgemein anerkannten akustischen Grundregeln, wie sie in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) festgehalten sind, zurückgegriffen werden. Der Messort ist entsprechend den schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft der Anlage auszuwählen. Dabei sollen die Regelungen der Nummer 1.2 in Verbindung mit der Nummer 3.2.2.1 des Anhangs der 18. BImSchV herangezogen werden.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels L_r ist grundsätzlich vom Mittelungspegel L_{Aeq} gemäß folgender Gleichung

$$L_r = 10 \lg \left(\frac{1}{T} \sum_i T_i \cdot 10^{0,1 \cdot (L_{Aeq,i} + K_{L,i} + K_{r,i})} \right)$$

auszugehen.

Bei der Berücksichtigung

- der Impulshaltigkeit und/oder der auffälligen Pegeländerungen,
- der Ton- und der Informationshaltigkeit sowie

- des Schutzanspruchs während der ruhebedürftigen Zeiten sowie der Sonn- und Feiertage

gilt folgendes:

...

3.4 Beurteilungszeiten

An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden,
- tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,
- nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen

- tags außerhalb der Ruhezeiten von 9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr eine Beurteilungszeit von 9 Stunden,
- tags innerhalb der Ruhezeiten von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden,
- nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).

6. Beurteilung von Geräuschen, die von Freizeitanlagen ausgehen

(1) Freizeitanlagen sind Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 5 Nummern 1 oder 3 BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören auch zu den Freizeitanlagen, wenn sie nur befristet zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Es können auch Grundstücke sein, die sonst zum Beispiel der Sportausübung oder dem Straßenverkehr dienen. Zu den Freizeitanlagen gehören insbesondere

- a) Grundstücke und ortsfeste Einrichtungen, auf denen in Zelten oder im Freien Tanz- oder Diskothekenveranstaltungen, Musikdarbietungen, Volksfeste oder Ähnliches stattfinden,
- b) Spielhallen,
- c) Bolzplätze, Kunsteisbahnen, Skateboardanlagen und ähnlich genutzte Plätze,
- d) Freilichtbühnen,
- e) Autokinos,
- f) Freizeit- oder Vergnügungsparks, Kletterparks,
- g) Sonderflächen für Freizeitaktivitäten (zum Beispiel Grillplätze),
- h) Badeplätze,
- i) Erlebnisbäder (auch in Verbindung mit Hallenbädern als Außenanlage),

- j) Anlagen für Modellfahrzeuge, Wasserflächen für Schiffsmodelle,
- k) Zirkusse,
- l) Hundedressurplätze,
- m) Rodelbahnen.

Sportanlagen sind keine Freizeitanlagen, soweit sie für die Sportausübung genutzt werden. Ebenso gehören Gaststätten nicht zu den Freizeitanlagen.

XI. Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagen-Gesetz - GrünanlG)

§ 1

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, Spielplätze, Freiflächen, waldähnlichen oder naturnahen Flächen, Plätze und Wege, die entweder der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung sind und dem jeweiligen Zweck nach den folgenden Vorschriften gewidmet sind.

XII. Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln)

§ 18

Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen nach Absatz 3 und 4 durchführen. Sie können in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten über die in den §§ 13, 14 und 16 genannten und andere Personen erheben, wenn das zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten erheben, wenn das

1. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
2. zur vorbeugenden Bekämpfung von sonstigen Straftaten, die organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden und mit einer Höchststrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind,
3. zum Schutz privater Rechte oder
4. zur Leistung von Vollzugshilfe

erforderlich ist.

(2) Ermittlungen sind offen durchzuführen. Verdeckt dürfen sie außer in den in diesem Gesetz zugelassenen Fällen nur durchgeführt werden, wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(3) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen

kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann der Befragte angehalten werden. Der Befragte ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und Wohnungsanschrift anzugeben. Zu weiteren Auskünften ist er nur verpflichtet, soweit für ihn gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(4) Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten; ohne deren Kenntnis können Dritte befragt werden, wenn die Befragung der betroffenen Person

1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,
2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen,
3. die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde.

(5) Der Befragte ist in geeigneter Weise auf

1. die Rechtsgrundlagen der Befragung,
2. eine bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft

hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde.

(6) Die §§ 52 bis 55 und 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

XIII. Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 30

Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsfahrverbot

(1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn Andere dadurch belästigt werden.

(2) Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen bedürfen der Erlaubnis, wenn sie die Nachtruhe stören können.

(3) An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0.00 bis 22.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht geführt werden. Das Verbot gilt nicht für

1. kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km,
- 1a. kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
2. die Beförderung von
 - a) frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen,

- b) frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen,
 - c) frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen,
 - d) leicht verderblichem Obst und Gemüse,
3. die Beförderung von Material der Kategorie 1 nach Artikel 8 und Material der Kategorie 2 nach Artikel 9 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; L 348 vom 4.12.2014, S. 31),
 4. den Einsatz von Bergungs-, Abschlepp- und Pannenhilfsfahrzeugen im Falle eines Unfalles oder eines sonstigen Notfalles,
 5. den Transport von lebenden Bienen,
 6. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach den Nummern 2 bis 5 stehen,
 7. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden. Dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Feiertage im Sinne des Absatzes 3 sind

Neujahr;

Karfreitag;

Ostermontag;

Tag der Arbeit (1. Mai);

Christi Himmelfahrt;

Pfingstmontag;

Fronleichnam, jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;

Tag der deutschen Einheit (3. Oktober);

Reformationstag (31. Oktober) in Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen;

Allerheiligen (1. November), jedoch nur in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland;

1. und 2. Weihnachtstag.

XIV. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 126

Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

XV. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 3a

Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

§ 24

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

§ 36

Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit

1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung);
2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung);
3. einem Vorbehalt des Widerrufs

oder verbunden werden mit

4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage);
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

§ 37

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.

(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.

XVI. Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 383

Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

XVII. Grundgesetz (GG)

Artikel 4

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 19

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 70

- (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 72

- (1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Artikel 73

- (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;

Artikel 74

- (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
 11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
 24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);

Artikel 80

- (4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

XVIII. Die Verfassung des Deutschen Reichs

Artikel 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandszusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

XIX. Verfassung von Berlin

Artikel 28

- (2) Der Wohnraum ist unverletzlich. Eine Durchsuchung darf nur auf richterliche Anordnung erfolgen oder bei Verfolgung auf frischer Tat durch die Polizei, deren Maßnahmen jedoch binnen 48 Stunden der richterlichen Genehmigung bedürfen.

Artikel 59

- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.